Die Besteuerung der Erbschaften in den Hansastädten,

unter besonderer Berücksichtigung Bremens

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

VORGELEGT VON

GEORG ERNST ZAHN

AUS LEIPZIG.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

STUTTGART

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT

1915

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Biermann und **Schmid**

Leipzig, den 23. März 1915

Der Prokanzellar:
Zimmern

Sonderabdruck aus dem „Finanzarchiv", Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgegeben von Dr. Georg Schanz, Professor der Nationalökonomie in Würzburg. 32. Jahrgang (1915), Band I, Seite 267—309. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger.

Meinem lieben Vater

und dem Andenken

meiner unvergeßlichen guten Mutter

zugeeignet

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 1

Allgemeines über die Hansastädte. Wirtschaftliche und soziale Struktur. Die Besteuerung der Erbschaften im Rahmen des gesamten Steuersystems der Hansastädte 1

I. Die geschichtliche Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in Bremen 4

§ 1. Erste Anfänge 4

§ 2. Das erste Erbschaftssteuergesetz 8

§ 3. Das Problem der Deszendentenbesteuerung 10

§ 4. Das erste Gesetz über die Besteuerung der auf- und absteigenden Linie und des überlebenden Ehegatten 15

§ 5. Die Reichsgesetzgebung und ihr Einfluß auf die bremischen Verhältnisse 19

§ 6. Die neueste Entwicklung 21

II. Die geschichtliche Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in Hamburg und Lübeck (im Grundriß) 22

III. Der heutige Stand der Erbschaftsbesteuerung in den Hansastädten 26

§ 1. Die für die Hansastädte charakteristischen Zweige der Erbschaftsbesteuerung. Besteuerung der absteigenden Linie und des überlebenden Ehegatten 26

§ 2. Die Besteuerung der Erbschaften unter Anlehnung an die Reichsgesetzgebung 30

IV. Statistisches 32

Die Entwicklung und finanzielle Bedeutung der hanseatischen Erbschaftsbesteuerung 32

Schlußbemerkungen 37

Sechs synoptische Übersichten 39

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545813_0063

Einleitung.

Allgemeines über die Hansastädte. — Wirtschaftliche und soziale Struktur. — Die Besteuerung der Erbschaften im Rahmen des gesamten Steuersystems der Hansastädte.

Innerhalb der deutschen Bundesstaaten bilden die drei Hansastädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, eine ganz besondere, von den übrigen von Grund auf verschiedene Gruppe; so sehr sich die Hansastädte aber von den übrigen Bundesstaaten unterscheiden, so gleichen sie sich untereinander. Der einzige Unterschied unter ihnen ist ihre verschiedene Grösse und Bedeutung.

Die drei Hansastädte sind grosse See- und Schiffahrtsplätze. Ihr Dasein, ihre Bedeutung, ihren Wohlstand und ihre Selbständigkeit verdanken sie so gut wie ausschliesslich dem Handel, und zwar dem Seehandel und dem Schiffahrtsverkehr.

Das landwirtschaftliche Element, das den meisten deutschen Bundesstaaten das Gepräge gibt, fehlt in den Hansastädten fast gänzlich. In ihnen herrschen, um so mehr als allen drei Hansastädten Bodenschätze völlig fehlen, Handel und Industrie vor, und zwar eine Industrie, die sich dem den Hansastädten eigenen See- und Schiffahrtsverkehr angepasst hat, nämlich Schiffsbau, Maschinenbau, Eisengiesserei, Tauwerkfabrikation und ähnliches mehr. Alle diese Industriezweige hätten sich ohne den in den Hansastädten herrschenden Handel nicht in der eingeschlagenen Richtung zu ihrer jetzigen Höhe und Bedeutung entwickeln können. Noch mehr ist die übrige Bevölkerung, wenn wir von den an Anzahl und Einfluss gänzlich zurücktretenden landwirtschaftlichen Betrieben absehen, die Arbeiterschaft, die Kleinkaufleute und die Handwerker von dem Handel und der Kaufmannschaft abhängig.

Aus dieser einheitlichen wirtschaftlichen Struktur, die vollkommen von dem Kaufmannsstand und dem Kaufmannsgeist erfüllt ist, erklärt sich auch die Verfassung und Verwaltung. Dadurch, dass die Bevölkerung fast ausschliesslich in ihrer Existenz auf den See- und Schiffahrtshandel angewiesen ist, ist in diesen Staatsgebilden auch so gut wie alles auf diesen Seehandel und -verkehr zugeschnitten. So kommt es, dass in den Hansastädten die Kaufmannschaft der herrschende Stand ist und von jeher war und unter den Kaufleuten wieder diejenigen, die wirtschaftlich jeweilig die Mächtigsten sind oder waren. In Stadt-

staaten von so gearteter wirtschaftlicher Struktur ist die Republik die gegebene Verfassungsform. Da in den Hansastädten stets nur die grössten und reichsten Familien und Unternehmungen sich miteinander messen konnten und ihre Zahl immer verhältnismässig klein blieb, so hat die republikanische Verfassung in den Hansastädten einen sehr stark aristokratischen Einschlag erhalten, der sich seit der Einigung des Deutschen Reiches und den damit verbundenen Repräsentations- und Ehrenpflichten und Rechten und der Sicherheit vor äusseren Feinden noch schärfer ausgeprägt hat. Dies ist das Wesen der Verfassung in allen drei Hansastädten. Und was von der Verfassung gilt, trifft auch bei allen Zweigen der Verwaltung zu.

Selbstverständlich steht auch die Finanzgebarung ganz unter diesem Zeichen; sie gleicht sich in den drei Hansastädten so sehr, dass man sie gemeinsam für alle drei Schwesterstädte darstellen kann.

Zunächst sei auf die rein äusserliche Verquickung von Staat und Gemeinde hingewiesen, die in den Hansastädten derartig ausgebildet ist, dass sie den Charakter von S t ä d t e n tragen, denen gewisse staatliche Funktionen zukommen[1]).

Das Rückgrat des Steuersystems bildet wie in vielen Bundesstaaten, so auch in den Hansastädten die Einkommensteuer. Sie ist zugleich das bewegliche Element, diejenige Steuer, die den Ausgleich im jährlichen Budget herbeiführen muss, indem ihre Sätze nach Bedarf erhöht oder erniedrigt werden. Sie gleicht den in den letzten Jahrzehnten, unter dem Vorbild von Sachsen und Preussen, nach dem Grundsatze der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit geschaffenen Einkommensteuern anderer deutscher Staaten; sie trifft das gesamte Einkommen, und ihre Sätze steigen mit der Höhe des Einkommens.

Neben der Einkommensteuer finden wir in allen drei Hansastädten eine Grundsteuer, die zwar als Ertragssteuer gilt, im allgemeinen aber die Wirkung einer direkten Steuer auf den Grund und Boden, einer Kapitalwertsteuer, hat[2]).

Bremen und Lübeck haben ausser der Grundsteuer noch eine Gebäudesteuer, die in Lübeck jedoch ebenso wie die Grundsteuer nur auf die Stadt und deren Vororte ausgedehnt ist. Diesen Steuern ist die Immobilien- oder Veräusserungsabgabe nahe verwandt, die in allen drei Hansastädten bei Besitzveränderungen von Gebäuden und Grundstücken unter Lebenden erhoben wird.

Das Eigenartige im Steuersystem der Hansastädte liegt in dem wie schon erwähnten weiteren Ausbau der direkten Besteuerung, nämlich in der Erhebung der Erbschaftssteuer, insbesondere in deren Ausdehnung auf die Nachkommenschaft des Erblassers und, was von Hamburg allerdings nicht gilt, auf den überlebenden Ehegatten. Diese Erbschaftssteuer ist das eigentlich Charakteristische und zugleich neben der Einkommensteuer der wichtigste und ertragreichste Teil in der Finanzgebarung unserer Hansastädte. Geschaffen ist sie als eine Ver-

---

[1]) Dieser Zustand ist auch wieder aus der Natur der Hansastädte als See- und Schiffahrtsplätze und in der damit verbundenen einheitlichen und eigenen wirtschaftlichen Struktur zu erklären; denn der Schwerpunkt liegt durchaus in der Stadt selbst, obwohl ihnen selbständige Land- und Stadtgemeinden, Bremen sogar das aufblühende Bremerhaven, unterstehen.

[2]) Ueberhaupt ist die direkte Besteuerung in den Hansastädten scharf ausgebildet; auch dies ist eine notwendige Folge der einheitlichen wirtschaftlichen Struktur, des Vorherrschens des Grosskaufmannsstandes, dem alle Vorteile einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit beinahe unmittelbar wieder zugute kommen.

mögensteuer[1]), als eine Vermögensteuer wird sie angesehen und behandelt, und sie hat auch ganz die Wirkungen einer „angesammelten" Vermögensteuer, d. h. einer Vermögensteuer, die nicht alljährlich, sondern in grösseren Zeiträumen erhoben wird.

Ausser diesen allen drei Hansastädten gemeinsamen Steuern gibt es noch eine spezifisch bremische, die Firmensteuer. Sie ist eine kaufmännische Gewerbesteuer, die alle Kaufleute und Handelsgesellschaften, sowie die Niederlassungen auswärtiger entsprechender Unternehmungen nach der Grösse des Umfanges ihrer Betriebe zu treffen sucht. Zu erwähnen ist an dieser Stelle noch die Lübecker Eisenbahnsteuer, die von allen im Staatsgebiete für den öffentlichen Verkehr benützten Eisenbahnen nach dem Reinertrage des Unternehmens erhoben wird. Ob diese Steuer in ihrer Wirkung den direkten Steuern beizurechnen ist, ist fraglich. Bei den unbedeutenderen direkten Steuern, die sich neben den grossen noch finden, wie Abgabe von Schank- und Gastwirtschaften, vom Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus, vom Wandergewerbe — in Hamburg gibt es auch eine Auswanderungsabgabe — herrscht in der Ausgestaltung und Anwendung eine grössere Mannigfaltigkeit.

Neben diesen stark ausgebildeten direkten Steuern tritt die Gruppe der indirekten sehr zurück. Sie lassen sich, in zwei Hauptkategorien teilen, nämlich

1. die Gruppe der für die Hansastädte typischen und
2. in eine Gruppe von Steuern, die sich auch in anderen Staaten finden[2]).

Zur ersten Gruppe gehören die Abgaben von Handel und Schiffahrt und in die zweite die verschiedenen Verbrauchsabgaben, Luxussteuern und die Stempelabgaben. Wir finden auch hier wieder trotz beträchtlicher Verschiedenheit in der Ausgestaltung der Steuern und in der Anwendung kleinerer unbedeutenderer Steuern, dass die Hansastädte in auffallender Weise einander gleichen.

Die Schiffahrtsabgaben sind im Prinzip dahin ausgestaltet, dass alle Schiffe, die in die Häfen einlaufen und die Häfen verlassen, eine Abgabe zu zahlen haben, in Bremen und Hamburg eine Deklarationsabgabe nach dem Rauminhalte der Schiffe, in Hamburg ausserdem noch ein Tonnengeld nach dem Werte der mitgeführten Waren; in Lübeck tragen die Schiffahrtsabgaben einen mehr gebührenartigen Charakter, indem man Hafen-, Lotsen-, Brückengeld erhebt, sowie Gebühren für Benützung der Seehäfen, der Kanalhafengleise, Winterlagergeld für Seeschiffe und ähnliches mehr. Auch diese Gruppe der indirekten Steuern und Gebühren wird nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit erhoben.

Die Verbrauchsabgaben sind hauptsächlich Steuern auf Bier; die Luxussteuern treffen öffentliche Lustbarkeiten, den Gebrauch von Lustfuhrwerken, Pferden und Hunden; sie finden sich ebenfalls in allen drei Hansastädten, wenn auch in verschiedener Ausdehnung. Zu dieser Gruppe sind auch die bremischen

---

[1]) Der Vermögensschoss, für den Bremen der klassische Boden war, kann infolge der grossen Ausdehnung der Stadt seit 1876 nicht mehr erhoben werden, obwohl er offiziell noch besteht. Vgl. Fritz Waldthausen, Der Bremer Vermögensschoss.

[2]) Dieselbe Einteilung können wir auch leicht bei den direkten Steuern der Hansastädte vornehmen; in der ersten Gruppe wäre als Hauptrepräsentantin die Erbschaftssteuer in ihrer Ausdehnung auf die Deszendenz und den überlebenden Ehegatten des Erblassers anzuführen, in der zweiten Gruppe die Einkommen-, Grund und Gebäudesteuern.

Beleuchtungs-, Wasser- und Kanalsteuern zu rechnen, die allerdings nur für die Stadt Bremen erhoben werden[1]).

Die Stempelabgaben sind ebenfalls mannigfach ausgebildet und treffen Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen der verschiedensten Art; sie ähneln denen der übrigen Bundesstaaten, wenngleich auch sie sich selbstverständlich wie die gesamte hanseatische Finanzgebarung den gegebenen Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnissen angepasst haben.

Hervorzuheben ist, dass die Hansastädte in ihren Hafen- und Kaianlagen, sowie in all den zahlreichen Bauten, die der Unterstützung und Erleichterung der Seeschiffahrt dienen, ein grosses Vermögen besitzen, neben dem das Vermögen in Domänen und Forsten, das in den anderen Bundesstaaten oft recht beträchtlich ist, vollkommen zurücktritt und höchstens in Lübeck eine bescheidene Rolle spielt. Diesem Vermögen steht eine ausserordentliche hohe Schuldenlast gegenüber, die die Hansastädte zu den am meisten verschuldeten deutschen Bundesstaaten macht.

All dies sind die Gründe für das eigenartige Steuersystem der Hansastädte, in dessen Mittelpunkt, ohne Zweifel, das charakteristischste Glied, die Erbschaftssteuer in ihrer Ausdehnung auf die Nachkommenschaft des Erblassers und den überlebenden Ehegatten, steht.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in Bremen.

§ 1. Erste Anfänge.

In der Geschichte des bremischen Staates ist von einer Besteuerung der Erbschaft zum ersten Male im Jahre 1798 die Rede.

Im Dezember 1792 hatte der „Hochweise Rat" und die „ehrliebende Bürgerschaft" der freien Hansastadt Bremen eine geheime Deputation eingesetzt. Diese Deputation hatte die Aufgabe, über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im Staatsinteresse geboten war und die durch die damaligen Ereignisse, besonders durch die französische Revolution und ihre Folgen, dringend eine baldige Erledigung erheischten, zu beraten und mit dem Senate in Verhandlung zu treten. Die Deputation bestand aus 6 Mitgliedern des Senates und 12 Abgeordneten der Bürgerschaft und amtierte bis zur Aufhebung der Hansastadt und deren Einverleibung in das französische Kaiserreich im Dezember 1810.

Obwohl Bremen selbst an den Kriegen, die auf die grosse Revolution folgten, nicht teilnahm, wurde es doch sehr in Mitleidenschaft gezogen, was durch seine geographische Lage ja auch bedingt war. Die Stadt wurde von Hannoveranern und Engländern besetzt; die Kriege machten ihre lähmende Wirkung auf den Handel geltend; ausserdem erzwang Frankreich von den Hansastädten eine Anleihe, an der Bremen mit einer grossen Summe teilnehmen musste. Kurzum die Finanzlage der Stadt war äusserst misslich, und die Schuldenlast für die

[1]) Diese Steuern sind, da sie den Eigentümer eines Gebäudes, wie auch den Mieter treffen, — letzteren in der Form eines prozentualen Zuschlages zur Miete, — in ihren sozialpolitischen Wirkungen reine Mietssteuern mit allen ihren Härten und Nachteilen und sind so die drückendsten und vom sozialpolitischen Standpunkte aus die ungerechtesten Steuern der Hansastädte.

damalige Zeit aussergewöhnlich hoch. Man sah sich unter allen Umständen gezwungen, dem Staate neue Einkünfte zu erschliessen. Zu diesem Zwecke bildete die Deputation von 1792 aus ihrer Mitte einen Ausschuss, der „die bestmöglichsten und mindestdrückendsten Mittel der Verzinsung und Abtragung der von der Geheimdeputation aufgenommenen und aufzunehmenden Gelder" ausfindig machen sollte.

Es wurden 38 Steuern und Abgaben der verschiedensten Art vorgeschlagen und beraten. Unter dieser Fülle von Vorschlägen befindet sich auch einer, der die Besteuerung von Kollateralerbschaften betraf. Dies geschah in der Sitzung vom 20. März 1798. Man schätzte den jährlichen Ertrag dieser Steuer auf 500 Reichstaler. Im ganzen mussten 400,000 Tlr. aufgebracht werden und von dieser Summe 50,000 durch Steuern und Abgaben, während ein anderer Vorschlag die Einführung einer vermischten Revenuen- und Erbesteuer empfahl; diese sollte 18,500 Tlr., ein Spielkartenstempel 6000, eine Verbrauchsabgabe auf Wein und Branntwein 5000 einbringen usw.[1]).

Am 24. April 1798 wurde dieser Vorschlag von dem Ausschuss der Deputation beraten; man führte für diese Abgabe an, dass sie sich schon in verschiedenen Ländern befände, so besonders im Hannoveranischen und Preussischen, dass sie ohne grosse Schwierigkeiten zu erheben und leicht zu tragen sei. Gegen sie wurde angeführt, dass nichtbremische Staatsbürger bereits den Abschoss zu entrichten hätten[2]) und dass dies zu Unannehmlichkeiten führen könnte. In der Sitzung desselben Tages[3]) wurde beschlossen, diesen Vorschlag in den kleinen Kreis der annehmbaren aufzunehmen, da man glaubte, die Schwierigkeiten bei näherer Ueberlegung vermeiden zu können. Auch wollte man den Bürgern gestatten, die Abgaben nach Bürgereid und verdeckt, nach Art des Schosses, zu entrichten; in diesem Falle, der aber nur für Bürger gelten sollte — Auswärtige hatten die Abgabe in bar und offen zu zahlen — sollte der Betrag verdeckt in einen geschlossenen Kasten geworfen werden; diesen Kasten sollte die Behörde dann jährlich einmal öffnen. Diese Erleichterung sollte den Zweck haben, einen Einblick in die persönlichen Verhältnisse auf Wunsch unmöglich zu machen.

Am 11. Mai 1798 wurden die näheren Bestimmungen niedergelegt. Geschwister und Geschwisterkinder sollten von der Steuer frei bleiben. Alle entfernteren Seitenverwandten und die Personen, die mit dem Erblasser in gar keinem verwandtschaftlichen Verhältnis stünden, sollten jedoch mit 1 v. H. des ihnen zufliessenden Erwerbes zur Steuer herangezogen werden. Dabei sollten Erbschaften und Legate jeder Art, die im Staatsgebiete vorkämen, getroffen werden; Fremde mussten ausserdem noch den Abschoss entrichten; nur fromme und

[1]) Wir sehen also, der Ertrag, den man von der vorgeschlagenen Erbschaftsabgabe erwartete, war verschwindend klein und fast bedeutungslos gegenüber dem der anderen Vorschläge.

[2]) Der Abschoss ist eine Steuer, die vom Vermögen der Bürger und der Eingesessenen, die auswandern wollten, sowie von allen in das Ausland gehenden Nachlässen und Aussteuern von Töchtern erhoben wurde. Sie betrug 10 v. H. Durch die Bundesakte von 1815 wurde der Abschoss für die deutschen Staaten beseitigt, einige Jahre darauf auch durch ein Sonderabkommen mit Amerika, wodurch er seine Bedeutung fast gänzlich verlor.

[3]) Aufschluss über diese Verhandlungen geben einige handschriftliche Aufzeichnungen der Finanzdeputation von 1798, die unter der Signatur RIAll a und b im Bremer Staatsarchiv aufbewahrt werden.

Armenstiftungen sollten steuerfrei bleiben. Dabei wurden eingehende Bestimmungen über die Erhebung und das Verhalten der Rechtsbeistände aufgestellt[1]).

Am 22. Juni 1798 wurden die verschiedenen Steuervorschläge dem Senate mitgeteilt. Die Bürgerschaft aber wollte nichts von einer Erbschaftsabgabe wissen und wies sie in ihrem Bericht an den Senat unter die Steuern, die „ihr nicht gefielen"[2]). Der Gedanke einer Erbschaftssteuer konnte sich damals noch nicht durchsetzen, denn es wurden zu jener Zeit, im Februar 1799, nur bewilligt: eine Abgabe von Equipagen, von Luxuspferden, von öffentlich verkauften Waren, Schiffen und Schiffstellen, vom Verkauf auswärtiger Fabrikate, vom Kauf und Verkauf von Immobilien, Abgaben von Wein, Branntwein und fremden Bieren, von Heu und Stroh. Ausserdem wurde der Schoss um $^1/_{18}$ v. H. seines geltenden Satzes erhöht. Diese Steuern sollten vom 1. Januar 1800 an auf 5 Jahre erhoben werden. Man suchte vorläufig noch ohne Erbschaftssteuer auszukommen.

Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts, die so reich an Kriegen und Verheerungen waren, liessen die Schuldenlast der Hansastadt noch grösser werden. Das zerrüttete Finanzwesen forderte gebieterisch die Erschliessung neuer Einnahmequellen. So sah sich der Bürgerkonvent gezwungen, „des Schuldenzustandes der Stadt halber und namentlich um noch auf andere Auflagen Bedacht zu nehmen", eine neue Finanzdeputation einzusetzen. Dies geschah in den Versammlungen vom 30. September 1806 und vom 27. Januar 1807. Diese Finanzdeputation zog eine beträchtliche Anzahl neuer Steuern in das Bereich ihrer Erwägungen und griff dabei auf die Erbschaftsbesteuerung zurück. Der Bericht, den sie am 24. März 1807 dem Bürgerkonvent vorlegte, fusste in all seinen wesentlichen Punkten auf dem Berichte der Finanzdeputation von 1798.

Auch diesmal wollte man den voll- und halbbürtigen Geschwistern und den Geschwisterkindern des Erblassers Steuerfreiheit gewähren. Ausserdem sollten auch Erbschaften, die im Stadtgebiete von Nichtbürgern auf Nichtbürger fielen, frei bleiben, ebenso Erbschaften, die aus der Fremde an Einheimische oder von Einheimischen an Fremde kämen. Der Steuersatz sollte 1 v. H. betragen; bei Renten, sowie bei allen jährlichen Nutzungen sollte der zehnte Teil des jährlich zufliessenden Ertrages als einmalige Abgabe erhoben werden.

Zugleich wurden auch die Verwaltungs- und steuertechnischen Fragen geregelt.

Diese Vorschläge der Deputation gelangten am 6. Mai 1807 in der Bürgerschaft zur Beratung. Hier wurde der Steuersatz auf 2 v. H. erhöht, die einmalige

---

[1]) Man kann diesen Vorschlägen jedoch nur wenige Zeit gewidmet haben, denn in der gleichen Sitzung gelangte noch eine ganze Reihe anderer Vorschläge, zum Teil in viel grösserer Ausführlichkeit, zur Besprechung.

[2]) Es wäre für das Verständnis der damaligen Auffassungen von Steuerfragen und der damaligen Zeit überhaupt sicherlich von Interesse, die Gründe kennen zu lernen für die Abneigung der Bürgerschaft gegen diese Steuern. Aber leider gaben die Akten des Bremer Staatsarchivs hierüber keinen Aufschluss. Dass die teilweise doppelte Besteuerung der Fremden, insofern nämlich Abschoss und Erbschaftsabgabe zusammen gefallen wären, zur Ablehnung geführt hätte, scheint ausgeschlossen, zumal der Abschoss den Fremden nur dann traf, wenn er das bremische Staatsgebiet verliess und so für den Staat von keinem Interesse mehr war; anderseits sind die Fälle, in denen Fremde der Erbschaft unterlegen wären, im Verhältnis zur Gesamtsumme in der damaligen Zeit sicherlich nicht sehr gross gewesen. Ob aber der geringe Ertrag oder ob prinzipielle Bedenken die ablehnende Haltung herbeiführten, lässt sich, wie gesagt, leider nicht feststellen.

Abgabe von Renten und Legaten auf den fünften Teil des jährlichen Ertrages festgesetzt, also ebenfalls verdoppelt. Ausserdem wollte man den Nichtbürgern keine Vorrechte gestatten und alle Erbschaften, die in der Stadt und deren Gebieten vorfielen, steuerlich belasten. Zugleich erkannte man die Notwendigkeit, auch die Schenkungen den gleichen Bestimmungen wie die Erbschaften zu unterwerfen. Um die neuen Steuern gerecht zu verteilen und womöglich jede Härte auszuschliessen, wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass der Erbe, falls er noch Schulden des Erblassers auszugleichen oder Legate oder Schenkungen aus dem Ererbten zu zahlen hätte, dies in Abzug bringen könnte; ferner sollte der wirkliche Wert der Erbschaft und nicht der vom Erblasser angenommene als Grundlage der Besteuerung dienen. Die Bürgerschaft wollte ferner, was die Finanzdeputation im Gegensatz zu ihrer Vorgängerin unterlassen hatte, Kirchen, Schulen, öffentliche und private Institute für Arme und Kranke, sowie Stiftungen für Studierende freilassen, da alle diese Einrichtungen dem Staate nützlich seien. Auch sollten die Bürger das Recht haben, entsprechend dem Vorschlage von 1798, ihre Abgabe nach Art des Schosses zu entrichten.

In dieser Form ging der Beschluss der Bürgerschaft an den Senat, der am 12. Juni 1807 den Wunsch aussprach, sämtliche Kollateralerbschaften, also auch die, die an Geschwister und Geschwisterkinder fallen, der Steuer zu unterwerfen, da man glaubte, dass diese die Steuer ohne Härte tragen könnten, und anderseits der Ertrag ohne diese Erweiterung zu gering wäre. Ebenso wurde der Anregung der Bürgerschaft, Kirchen, Schulen und mildtätige Institute zu verschonen, nicht entsprochen, eine Massnahme, zu deren Einführung man sich sehr bald, wie wir weiter sehen werden, entschloss. Dagegen sollten diejenigen Erbschaften ausgenommen werden, bei denen der Besitzer oder die Besitzerin einer Stelle eine Person beerbte, die zur Zeit ihres Ablebens auf der Stelle unterhalten wurde.

Mit alledem erklärte sich die Bürgerschaft am 19. Juli 1807 einverstanden. Von einer Heranziehung der Geschwister und deren Kinder zur Steuerzahlung wollte man dagegen nichts wissen, schon deswegen nicht, da die Geschwister unter gewissen Umständen verpflichtet seien, einander zu alimentiéren; wenn aber die Geschwister freibleiben, so müssten „billigerweise auch die Geschwisterkinder freibleiben". Diesem Beschluss pflichtete nun der Senat bei, während die verwaltungsrechtlichen und technischen Bestimmungen, sowie die Strafbestimmungen in der Form, wie sie die Deputation vorgeschlagen hatte, ohne Aenderung von Bürgerschaft und Senat genehmigt wurden.

So kam, durch die missliche Finanzlage der Stadt den Bürgern abgezwungen, das erste bremische Erbschaftssteuergesetz zustande; wie wir sehen ein rohes und ungelenkes Gesetz. Und wie das Gesetz in seiner ganzen Gestaltung noch unentwickelt war, so konnte sein Ertrag nur ganz gering sein. Laut einem Voranschlage aus dieser Zeit erhoffte man 1500 Reichstaler jährlichen Ertrag, im Jahre 1809 aber brachte die Erbschaftsabgabe nur 1286 Reichstaler und 9 Grote, d. h. nur ein ganz Geringes mehr als die Hundesteuer, die etwas mehr als 1100 Tlr. eintrug, während die Abgabe auf Luxuspferde fast doppelt soviel einbrachte (2184 Reichstaler), der Spielkartenstempel fast $1\frac{1}{2}$mal soviel (1763 Reichstaler), die Abgabe von Lustfuhrwerken und Equipagen fast $2\frac{1}{2}$mal soviel (2935 Reichstaler).

Das Ganze harrte noch seiner Zukunft und hatte für die bremische Steuerpolitik zunächst nur die Bedeutung, neue Wege gewiesen zu haben. Es bedurfte

noch einer langen Entwicklung, die auf dem einmal beschrittenen Wege gesucht werden musste, um zu einem, den unendlich vielen Fällen und Verschiedenheiten des heutigen wirtschaftlichen Lebens und Kampfes sich anschmiegenden Kunstwerke ausgebaut und zugleich zu einem Gesetze gestaltet zu werden, das, sozial beruhigend und wohltuend wirkend, eine Ausgleichung der Härten in der Verteilung des Besitzes anbahnen und ausserdem noch eine ergiebige Einnahmequelle des Staatswesens bilden konnte.

§ 2. Das erste Erbschaftssteuergesetz.

Am 3. September 1808 wurde dieses, das erste bremische Erbschaftssteuergesetz veröffentlicht. Zugleich mit ihm traten in Kraft: eine Haus- und Erbesteuer, eine Steuer auf Landgüter und Lustgärten, auf Spielkarten, eine Abgabe der „Knochenhauer und Freyschlächter", eine Steuer auf Schauspiele, Lustfuhrwerke, Hunde und Nachtigalle, sowie eine Grundsteuer auf Ländereien. Alle diese Steuern, sowie die Erbschaftssteuer, waren nicht als dauernd gedacht, sondern sollten nur die augenblickliche Finanzlage mildern helfen; sie sollten 5 Jahre Gültigkeit haben.

Am 4. November 1808 wurden die Pflichten der Testamentsexekutoren einer neuen Regelung unterzogen; 2 Tage später wurden diese Bestimmungen, sowie die Strafbestimmungen, um die Geschäfte der Erhebungskommission zu erleichtern und um mancherlei Unannehmlichkeiten zu vermeiden, der Bevölkerung bekannt gegeben. Ausserdem sollte eine Gebühr von 1 v. H. der fälligen Steuersumme für die Bemühungen der Behörde erhoben werden.

Nach einigen Monaten der Ausübung ihrer Tätigkeit stellte die Erhebungskommission im Senat den Antrag, die kleinen Erbschaften, nämlich die, deren Wert 50 Tlr. noch nicht erreichte, wegen der Schwierigkeiten der Erhebung und des geringen Ertrages, der nach Abziehung aller Kosten noch übrig blieb, frei zu lassen. Der Senat beschloss, sofort der Bürgerschaft einen entsprechenden Antrag zu stellen, dem die Bürgerschaft auch am 31. Januar 1809 beitrat, und so wurden von diesem Tage an die Erbschaften, die an baren Geldern, beweglichen und unbeweglichen Sachen noch keine 50 Tlr. Wert darstellten, von der Steuer befreit[1])[2]).

---

[1]) Also keine philosophischen und sozialpolitischen Erwägungen über die Freilassung eines Existenzminimums führten zu dieser Massnahme, sondern die praktische Erfahrung, die Erhebungskosten und Ertrag als in einem groben Missverhältnis zueinander stehend erkennen liess.

[2]) Interessant ist der Bericht eines Aktenstückes, das im Bremer Staatsarchiv unter den Papieren der Finanzdeputation von 1806 aufbewahrt wird (Signatur der Bibliothek des Bremer Staatsarchivs R1Al 2), zwar ohne Datumsangabe ist, aber höchstwahrscheinlich aus dem Jahre 1810 stammt und eine Berechnung der künftig zu erwartenden Steuerbeträge aufstellt. Hierbei wird die Erbschaftssteuer als ein in ihrem Ertrage verhältnismässig gleichbleibendes Element betrachtet, und dieser Vorzug wird ausdrücklich hervorgehoben. Die Wirren der napoleonischen Kriege nämlich hatten eine derartig lähmende Rückwirkung auf den Handel ausgeübt, dass man mit einem grossen Steuerausfall rechnen musste, so besonders wegen des sinkenden Preises von Land und Häusern, bei den Abgaben von Landgütern, Lustgärten und -häusern, ferner auch bei Abgaben vom Verkehr mit Mobilien und bei den Luxusabgaben der allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Lage wegen. Die Erbschaftssteuer hingegen war diesen Schwankungen viel weniger und unmittelbar überhaupt nicht unterworfen. Also das, was in heutiger Zeit, in den Zeiten ruhiger und vorwärtsstrebender Entwicklung, als ein Nachteil dieser Steuer angesehen wird, nämlich ihre Unberechenbarkeit und die Schwankungen ihrer Erträge, wurde in den Zeiten von Kriegen und allgemeiner Depression als ein Vorzug hervorgehoben.

Am 13. Dezember 1810 wurde die Hansastadt als Hauptstadt des Weserdepartements dem ersten französischen Kaiserreich einverleibt. Welsche Verwaltung trat an die Stelle der hanseatischen, und französisches Steuerrecht wurde den Bremer Bürgern aufgezwungen. Während der französischen Besatzung wurde die Erbschaftssteuer nicht mehr erhoben.

Die Völkerschlacht bei Leipzig befreite die deutschen Lande endgültig von dem französischen Joch, und schon wenige Wochen nach diesem Ereignisse, am 6. November 1813, finden wir in Bremen eine Kommission in Tätigkeit, bestehend aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft, die zur provisorischen Verwaltung der Regierungs- und Finanzgeschäfte eingesetzt war. Eine ihrer Hauptaufgaben war, sich darüber schlüssig zu werden, welche von den bestehenden Steuern beibehalten oder abgeschafft werden und welche von den alten bremischen Einrichtungen wieder aufleben sollten. Man befürwortete, die französischen Steuern (Grundsteuer, Personal- und Mobiliensteuer, Fenster- und Türsteuer, Patentsteuer usw.) vom 1. Januar des neuen Jahres an abzuschaffen. Dafür sollten wieder oder neu eingeführt werden: eine Grund- und Erbschaftssteuer, eine Personensteuer (eine Art Kopfsteuer, die die Bevölkerung in acht Klassen einteilt), eine Steuer auf Equipagen und Pferde, eine Steuer auf Spielkarten, eine Steuer von Klubs, Gesellschaften, Billards und Kegelbahnen, auf öffentliche Bälle, auf den Kauf und Verkauf von Immobilien, von öffentlich verkauften Waren, Mobilien, Schiffen und Schiffstellen, eine Abgabe der Krüger und Schenkwirte, sowie Stempelabgaben[1]).

Die Erbschaftssteuer sollte ganz wieder so aufleben, wie sie vor der französischen Zeit gewesen war, also entsprechend dem Gesetz vom 3. September 1808. Es wurde jedoch vorgeschlagen, die Steuersätze zu verdoppeln, da man in der stärkeren Belastung der Seitenverwandten keine Härte sah. Diese Vorschläge wurden von Bürgerschaft und Senat ohne weiteres angenommen, und am 1. Januar 1814 wurden diese Bestimmungen öffentlich kundgegeben. Der Steuersatz betrug von diesem Tage an 4 v. H. des Erwerbes oder zwei Fünftel des Betrages der Rente als einmalig zu zahlende Abgabe. Mit den Steuersätzen wurden zugleich die Strafen für versuchte Steuerentziehung verdoppelt.

Diese Steuern sollten zunächst nur für das Jahre 1814 erhoben werden, aber schon am 30. August 1814 forderte der Senat die Bürgerschaft auf, sich zu erklären, ob sie die am 1. Januar desselben Jahres festgesetzten Steuern beibehalten oder durch neue zu ersetzen wünsche, da der Staat, nach wie vor, durch Abgaben der verschiedensten Art schwer belastet sei. Die Bürgerschaft beschloss, dem ersteren zu entsprechen, und so galten alle Bestimmungen des 1. Januar 1814 mit einigen geringfügigen Aenderungen auch für das Jahr 1815.

Damals hoffte man, früher oder später diese Steuern oder wenigstens einen Teil derselben wieder aufheben zu können, und man bewilligte sie deshalb von einem Jahr zum anderen, indem man die Steuerverordnung von 1814 von einem Jahr auf das andere ausdehnte und unbedeutende, meist nur das Technische und Ver-

[1]) Beschlossen wurde dies am 28. Dezember 1813. Alle diese Steuern sind, wie der Bericht betont, nach dem Prinzipe der Gerechtigkeit und ohne persönliche Rücksicht erhoben; auch hütete man sich, die Quellen des Reichtums zu verstopfen und wollte endlich nur die Steuern herausgreifen, die man auf eine am wenigsten lästige Weise und mit dem geringsten Kostenaufwand erheben zu können glaubte.

waltungsrechtliche betreffende Verordnungen, Erweiterungen oder Einschränkungen vornahm. Man glaubte, dass man die alten Steuern lieber beibehalten solle, als neue einzuführen, da die Bevölkerung sich an die schon bestehenden gewöhnt habe und sie williger trüge im Gegensatz zu neuen Steuern, die am Anfang immer mehr oder weniger grosse Schwierigkeiten und Reibungen zu überwinden hätten. Regelmässig machte dementsprechend die Finanzdeputation, die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestand, im November oder Dezember eines jeden Jahres dem Plenum des Senats den Vorschlag, die bestehenden Steuern auf das nächste Jahr auszudehnen; der Senat gab seinerseits den Vorschlag an die Bürgerschaft weiter, die ihn im grossen und ganzen in der Regel auch ihrerseits, so wie er ihr unterbreitet wurde, annahm.

Im Laufe der Zeit aber trat es immer deutlicher hervor, dass an eine Aufhebung oder auch nur an eine Herabsetzung der Steuersätze nicht mehr zu denken sei. Dies wurde auch bereits am 3. Dezember 1819 von der Deputation in unzweideutiger Weise vorgetragen und hatte zur Folge, dass diese Bewilligung zu einer reinen Formsache wurde. Nur wenn die Sätze erhöht werden mussten oder sonstige tiefgreifende Aenderungen sich notwendig machten, wurde die Angelegenheit in Senat und Bürgerschaft eingehender beraten. Im allgemeinen jedoch blieb es bei den alten Steuern vom Jahre 1814, deren Bewilligung man mit Sicherheit in jedem Jahre voraussah. Auf diese Weise wurde das Erbschaftssteuergesetz bis 1895 von einem Jahr auf das andere verlängert, obwohl man wiederholt Erweiterungen und Ergänzungen desselben geschaffen hatte.

Unter dem Drucke der ständig wachsenden Ausgaben und des immer noch zerrütteten Finanzwesens hatte man bereits im Jahre 1818 einen Schritt weiter getan. Unter den Vorschlägen, die die Finanzdeputation des Jahres 1817 dem Bürgerkonvent vorlegte, ging einer dahin, die Geschwisterkinder in allen Fällen der Erbschaftssteuer zu unterwerfen, wenn auch nur einer Abgabe von 2 v. H., also der Hälfte von dem, was die entfernteren Verwandten zu zahlen hatten. Noch einen Schritt weiter ging man ein Jahr später. In ihrem Bericht vom 17. Dezember 1819 machte die Deputation schon den Vorschlag, nicht nur die Geschwisterkinder, sondern auch Geschwister zur Steuer heranzuziehen, und zwar Geschwister und Geschwisterkinder mit der Hälfte der auf 6 v. H. und sechs Zehntel der Jahresrente erhöhten Steuersätze, also 3 v. H. und bei Renten drei Zehntel der Rente als einmalige Abgabe. Dies wurde noch am 22. desselben Monats im Konvent beschlossen und am 30. Dezember 1819 bekannt gegeben. Die Notwendigkeit der Erschliessung neuer Einnahmequellen hatten auch hier die Bedenken der Bürgerschaft beseitigt.

Im Jahre 1817 hatte man die Steuerfreiheit der inländischen Kirchen, Schulen, frommen und Armenstiftungen beschlossen, was schon im Jahre 1807 von der Bürgerschaft angeregt worden war.

§ 3. Das Problem der Deszendentenbesteuerung.

Die Erbschaftssteuer in der Form, wie sie am 22. Dezember 1819 veröffentlicht worden war, blieb nun in ihrem Kern eine lange Reihe von Jahren unverändert. Veränderungen und Verbesserungen untergeordneter Art sowie technische

Verfeinerungen kamen öfters vor und wurden stets ohne Widerspruch und Bedenken genehmigt[1]).

Erst im Jahre 1848 trat man an eine Neugestaltung der Erbschaftsbesteuerung heran. Den Anstoss dazu gab die Abschaffung der Torsperre und der dadurch zu erwartende Ausfall an Einnahmen im Betrage von etwa 16,000 Reichstalern jährlich, eine Summe, die den durchschnittlichen Ertrag, den die Erbschaftssteuer zu dieser Zeit jährlich einbrachte, um rund 200 Tlr. überstieg. Am 5. September dieses Jahres wurde eine Deputation niedergesetzt, um dem Bürgerkonvent vorzuschlagen, wie dieser Ausfall zu decken sei. Die Kommission beschloss, eine Erhöhung der Erbschaftssteuer zu beantragen, zugleich neben einer Erhöhung der Weinsteuer und der Einführung einer Konsumtionssteuer auf Champagner und auf alle ausserhalb Bremens hergestellten mussierenden Weine.

Die ebenfalls in Anregung gebrachte Einführung einer Vermögensteuer wurde von der Deputation mit folgender Begründung abgelehnt: „Wenn auf der einen Seite die Vermögenden am besten zu den Lasten beitragen können, so scheint es auf der anderen Seite, namentlich in einem Handelsstaate höchst bedenklich, das Kapital zu sehr zu belasten ... die Erfahrung beim letzten Einkommenschoss hat ergeben, dass solche Abgaben nur auf einigen Tausenden der Staatsbürger lasten, während durch die Torsperre alle Staatsgenossen gleichmässig (d. h. nach der Kopfzahl) getroffen wurden. Darum dürfte es billig sein, eine Steuer einzuführen, die auf allen gleichmässig lastet.“ Aus diesem Grunde sollte unter anderem auch die Erbschaftssteuer erhöht werden. Man sah in der Erbschaftssteuer zu jener Zeit eben nur eine Finanzmassnahme und wollte die Erbschaftssteuer erhöhen, um die grössten Vermögen nicht übermässig zu belasten. An eine Verfeinerung durch eine Progression der Steuersätze dachte man noch nicht, ebensowenig wie sich eine Mehrheit für eine Deszendentenbesteuerung fand[2]).

Die Deputation wünschte die Erhöhung der Steuersätze von 3 auf 4 v. H. bei Geschwistern und Geschwisterkindern, von 6 auf 8 v. H. bei allen weiteren Verwandten, sowie eine entsprechende Erhöhung der Renten. Dadurch erhoffte man eine Erhöhung der Einnahme um 4600 Tlr., d. h. um ungefähr ein Drittel. Der Senat stimmte am 23. Dezember 1848 diesem Vorschlage bei, ebenso die Bürgerschaft.

Bei der Beratung innerhalb der Deputation wurde der Vorschlag gemacht, die auf- und absteigende Linie zur Erbschaftssteuer heranzuziehen. Konnte dieser Gedanke auch nicht gleich zur Durchführung gelangen, so musste er doch schon eine Anzahl Anhänger gefunden haben, wie dies aus dem ablehnenden Deputationsberichte zu erkennen ist, in dem es heisst: „Die Deputation muss wenigstens ihrer Mehrheit nach, von der in Anregung gebrachten Besteuerung der Erbschaften in gerader Linie durchaus abraten. Einerseits hat diese Abgabe etwas sehr Gehässiges an sich, weshalb dieselbe denn auch, soweit solches von der Deputation in Erfahrung gebracht worden ist, nirgends eingeführt ist, und anderseits dürfte

[1]) Am 31. August 1836 wurde die Erbschaftssteuer durch Senatsbeschluss auch in Bremerhaven eingeführt.

[2]) Die Zeit hierfür war noch nicht gekommen und so wird es erklärlich, dass man für diese Steuer aus dem gerade entgegengesetzten Grunde eintrat, aus dem man heute in der Oeffentlichkeit für sie eintritt: nämlich weil sie, neben einer ergiebigen Finanzquelle zu sein, den Vorteil besitzt, die Vermögen ihrer Grösse entsprechend zu belasten.

eine solche Abgabe, durch die die Grösse jedes Nachlasses bekannt wird, dem Interesse eines Handelsstaates nicht gerade entsprechen[1])."

Am 30. Dezember 1850 wurde im Senat beschlossen, dass die Steuerfreiheit des Besitzers einer Stelle in dem Falle, dass die Erbschaft ihm von einer Person zukommt, die zur Zeit ihres Ablebens auf der Stelle unterhalten wurde, aufzuheben sei. Dadurch wurde auf althergebrachte bäuerliche Verhältnisse nicht mehr Rücksicht genommen. Man rechtfertigte dies damit, dass durch eine derartige Steuerfreiheit die Erbschaftsabgabe dem Staate nicht allein insoweit, als sie von der Stelle herrührt, entzogen wird, sondern auch insoweit, als sie dem Verstorbenen anderweitig zugefallen ist.

Ferner kam man zu der Ueberzeugung, dass Stiftungen und Vereine, die die Förderung von Kunst und Wissenschaft bezweckten und nur gemeinnützige Zwecke verfolgten, ohne privaten Vorteil und Gewinn jeder Art, dass derartige Unternehmungen vom Staate nicht besteuert werden dürften, sondern im Gegenteil als gemeinnützig und „den Staat zierend" vom Staate zu unterstützen seien. Am 22. Dezember 1851 wurde denn auch beschlossen, derartige Unternehmungen der Erbschaftsabgabe in Zukunft nicht mehr zu unterwerfen.

An dieser Stelle sei eine Bestimmung eingeschaltet, die zeitlich zwar zurückliegt, ihres Inhaltes und der besseren Uebersicht halber aber hier angeführt werden muss. Eine Bestimmung vom 3. Oktober 1823 erklärt ausser den frommen Stiftungen, die schon vorher steuerfrei waren, auch bremische Familienstiftungen,

[1]) Von diesen Gründen gegen die Besteuerung direkter Erben kann man den ersten als Sache der Anschauung und des Empfindens gelten lassen. Der zweite Grund aber, so bezeichnend er auch für den merkantilen Geist der Deputationsmehrheit ist, kann vom steuerfiskalischen Standpunkte aus eher für als gegen die Heranziehung der direkten Erben angeführt werden, besonders in einem Staatswesen, das den Vermögensschoss schon seit Jahrzehnten kannte und auch die Erbschaftssteuer nach Art des Schosses zu entrichten gestattete. Die Deputationsmitglieder, die diese Worte so bestimmt und überzeugt aussprachen, hatten sicher auch die überwiegende Mehrheit ihrer Staatsangehörigen hinter sich. Das war 1848, also vor zwei Menschenaltern. Unterdessen ist die Zeit fortgeschritten, und wir haben heute gar manches als unvermeidlich anzusehen und zu tragen gelernt, dessen Einführung damals unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege zu stehen schienen.

Auch ein Bericht der Steuerdeputation von 1853 gibt eine Vorstellung von der Auffassung und Denkungsart der damaligen Zeit. Es handelte sich um die Heranziehung des überlebenden Ehegatten zur Erbschaftssteuer. Die Deputation wies dies als unmöglich zurück. „Da eine Besteuerung des nachgebliebenen Ehegatten sehr drückend erscheinen würde, selbst wenn der Steuersatz auf 4 v. H. oder noch mehr herabgesetzt würde, weil in Wirklichkeit eine solche Besteuerung eine andere Grundlage hat als die übrigen Erbschaftsabgaben. Denn bei Erbschaften, die auf Geschwister und Geschwisterkinder oder gar auf Fremde gelangen, kommt den Erbnehmern ein Zuwachs an Vermögen zugute, auf den sie, der Regel nach, nicht rechnen konnten, und wenn sie, nach Abzug aller Lasten und Schulden, vom übrigbleibenden Gewinn dem Staate eine Quote abgeben müssen, so ist dies nur billig. Anders wirkt eine Steuer auf die Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten. Es dürfte auch dem Begriffe der Ehe wenig entsprechen, wenn die Steuergesetzgebung Ehegatten, die eine Familie zu bilden berufen sind und ihr Leben in der innigsten Gemeinschaft miteinander zu verbringen, Geschwistern oder gar entfernteren Verwandten gleichstellt, die in der Regel ihre eigene Familie haben oder bilden werden. Bei der Trennung der Ehe durch den Tod erhält daher im allgemeinen der überlebende Gatte keinen tatsächlichen Zuwachs an Gütern oder an Einkommen, sondern er erleidet eine Einbusse und hat Ausgaben, die nicht selten eine Beschränkung seiner bisherigen äusseren Verhältnisse zur Folge haben müssen und neben denen die Erhebung einer Abgabe eine drückende Last sein würde."

die zur Unterstützung verarmter oder verkommener Familienmitglieder bestimmt waren, für steuerfrei. Man ging nämlich von der Erwägung aus, dass durch solche Stiftungen Personen unterstützt würden, die ohnedies in der Regel den öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten zur Last fielen. Im übrigen waren auch schon dieselben Gründe massgebend wie für die eben angeführte Bestimmung vom 22. Dezember 1851.

Von dieser Zeit an blieb für lange Jahre das Gesetz in seinen Grundlagen unverändert. Erst das Jahr 1895 brachte einschneidende Fortschritte.

Unterdessen hatte sich aber das Verlangen nach einer schärferen Heranziehung des fundierten, nicht durch Arbeit gewonnenen und erhaltenen Kapitals stärker und stärker geltend gemacht. Im Jahre 1894 stellte die Steuerdeputation den Antrag, die Erbschaftssteuer auf den überlebenden Ehegatten und die auf- und absteigende Linie auszudehnen, eben um eine gelinde Besteuerung des fundierten Einkommens einzuführen. Obwohl dieser Antrag in der Bürgerschaft nicht nur von der sozialdemokratischen Fraktion unterstützt wurde, sondern auch unter den bürgerlichen Vertretern manchen Fürsprecher fand, so fiel damals doch der Antrag mit überwiegender Mehrheit. Die grosse Abneigung, die gegen ein solches Vorgehen des Staates bestand und besteht, konnte sich damals noch leicht durchsetzen[1]).

In der Tat brachte erst das Jahr 1895, wie schon erwähnt, weitere wichtige Ausgestaltungen. Zunächst wurde auf Anraten der Deputation und durch Beschluss der Bürgerschaft vom 15. November 1895 dem Gesetze unbegrenzte Geltungsdauer verliehen, während bis zu diesem Jahre seine Beibehaltung, wie oben ausgeführt, in jedem Jahre neu vorgeschlagen und genehmigt worden war. Das neue Gesetz wurde am 13. Dezember 1895 veröffentlicht und trat am 1. April 1896 in Kraft[2]). Es schliesst sich bis auf eine bemerkenswerte Aenderung den Bestimmungen des jährlichen Steuergesetzes von 1895 an. Wenn auch in vielen Punkten die neue Fassung klarer und übersichtlicher als die alte war und den zahlreichen im modernen Leben vorkommenden Fällen und Sonderfällen in höherem Masse gerecht zu werden versuchte, so war im allgemeinen diese Aenderung nur eine redaktionelle von untergeordneter Bedeutung und ohne materielle Tragweite.

Die eine wichtige Aenderung bestand darin, dass man an der Hand umfangreicher Ermittlungen über das wahrscheinliche Lebensalter des Menschen, die damals vom preussischen Staate vorgenommen worden waren, eine Skala auf-

[1]) Bezeichnend für diese Abneigung sind die Ausführungen des Abg. Tiele in der Bürgerschaftssitzung vom 22. Dezember 1894:

„Bei Erbschaften von Kindern auf Eltern sollen 2 v. H. Steuern bezahlt werden. In den meisten Fällen liegt es so, dass die Eltern für ihre Kinder gesorgt haben, bis diese gross geworden sind; sie haben ihr Geld an die Erziehung der Kinder gewendet; sie haben dafür gesorgt, dass die Kinder etwas gelernt haben. Endlich sind die Kinder so weit, dass sie ihren eigenen Erwerb finden, möglicherweise haben die Eltern noch ihre Kinder mit dem nötigen Kapital ausgerüstet. Nun stirbt ein Kind, unverheiratet und ohne Kinder. Die Aufwendungen fallen nun an die Eltern zurück und diese sollen sie mit 2 v. H. versteuern. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit; diese Steuer wird sowieso wenig einbringen, aber wo sie etwas einbringt, würde sie eine Ungerechtigkeit hervorgerufen haben. Aber weit schlimmer ist es mit der Steuer von Eltern auf Kinder. Lebenslang haben die Eltern für ihre Kinder gearbeitet, und wenn sie nun die Augen zumachen, müssen sie es dann nicht als ein Unrecht empfinden, wenn ihren Kindern von dem, was für sie bestimmt ist, etwas genommen werden soll?“

[2]) Das Gesetz ist mitgeteilt Finanzarchiv XV (1898) S. 650 f.

gestellt hatte, die der wirtschaftlichen Bedeutung der jährlichen Nutzungen, Renten oder Niessbräuche, gerecht werden sollte. Denn nach dem alten Gesetz wurde eine Nutzung, die einer 80jährigen Person hinterlassen war, ebenso hart getroffen, wie die, die einer 8jährigen Person zugute kam, während dieser Unterschied auf den Wert des Vermächtnisses von entscheidendem Einfluss ist. Die Steuerdeputation stellte zunächst eine Skala auf, nach der die jährlichen Nutzungen dem Alter der erwerbenden Person entsprechend verschieden stark zur Steuer herangezogen wurden. Diesen ersten Entwurf änderte man aber auf Grund der neueren preussischen Untersuchungen und auch aus Rücksicht auf die Gleichmässigkeit der Gesetzgebung der beiden benachbarten Staaten.

Bei einem Lebensalter des Nutzungsberechtigten von 15 oder weniger Jahren wird nach § 6 des erwähnten Gesetzes das 18(19)fache des Wertes der jährlichen Nutzung erhoben,

von	15	bis	25	Jahren	das	17fache	(bleibt)
„	25	„	35	„	„	16	„	(15)
„	35	„	45	„	„	14	„	(13)
„	45	„	55	„	„	12	„	($10^1/_2$)
„	55	„	65	„	„	$8^1/_2$	„	(8)
„	65	„	75	„	„	5	„	($5^1/_2$)
„	75	„	80	„	„	3	„	($4^1/_2$)
	über		80	„	„	2	„	($2^1/_2$).

Die Zahlen in Klammern bedeuten den ersten von der bremischen Steuerdeputation, ohne Rücksicht auf die preussischen Erhebungen, ausgearbeiteten Entwurf.

Durch die Beschlüsse vom 15. November 1898 (bekanntgegeben am 19.) und vom 11. Juli 1899 (bekanntgegeben am 18.) wurden abermals zahlreiche Zusätze und Verbesserungen untergeordneter Art getroffen.

Bedeutungsvoll wird erst wieder ein Beschluss des Senats und der Bürgerschaft vom 10. Mai 1901 (bekanntgegeben am 15. Mai), der die Abgabe für voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder auf 5 v. H., für alle übrigen Fälle von 6 auf 10 v. H. erhöht. Diese Sätze sind entschieden sehr hoch geschraubt. Sie sind sicherlich als eine Folge der grossen Abneigung gegen eine Besteuerung in auf- und absteigender Linie entstanden, die es angemessener erscheinen liess, Geschwister und weitere Verwandte recht empfindlich zu belasten, nur um die Kinder frei lassen zu können.

Aber schon wenige Jahre später sollte das Unvermeidliche zur Tatsache werden. Die Ausgaben und die Schuldenlast Bremens waren infolge der Ansprüche, die die neue Zeit an den Staat stellten, ausserordentlich und fortgesetzt gestiegen.

Vorher fällt freilich noch einmal ein Versuch, die Erbschaftssteuer auf Kinder auszudehnen, durch die schier unüberwindliche Abneigung, die man einem solchen Gesetze entgegenbrachte[1]).

Im Jahre 1903 ergab sich wieder ein Fehlbetrag im Budget. Die Deputation dieses Jahres zog die Einführung oder die Erweiterung der Vermögensteuer, der Grund- und Gebäudesteuer, der Einkommensteuer und der Erbschaftssteuer in

[1]) Diese Ergebnisse liefern den guten Beweis, dass man nur mit grossem Bedenken und Unbehagen und nur als letzte Wehr gegen die Geldnot zur Besteuerung der auf- und absteigenden Linie überging.

den Kreis ihrer Betrachtungen. Man einigte sich schliesslich auf eine stärkere Ausgestaltung der Einkommensteuer. Die Erbschaftssteuer lehnte man ab, da man die Sätze von 5 und 10 v. H. schlechterdings nicht weiter erhöhen zu können glaubte, zumal sie nur in Bremen in dieser Höhe bestanden. Anderseits ging man der Besteuerung der Verwandten in auf- und absteigender Linie aus dem Wege, da „die Angelegenheit tiefgehende Meinungsverschiedenheiten hervorrufen würde".

So gelang es noch einmal, durch eine weitere Ausgestaltung der Einkommensteuer, um die Klippe herumzukommen und einer Massnahme auszuweichen, gegen die man sich bis zum äussersten wehrte, obwohl die Schwesterstädte Hamburg und Lübeck den Schritt schon getan hatten[1]).

§ 4. Das erste Gesetz über die Besteuerung der auf- und absteigenden Linie und des überlebenden Ehegatten.

Die Ausgaben und die Schuldenlast Bremens waren infolge der Ansprüche, die die neue Zeit an den Staat stellte, ausserordentlich und fast fortgesetzt gestiegen. Dazu kam nochmals ein empfindlicher Fehlbetrag des Budgets vom Jahre 1904. Die Strömung der Zeit forderte unerbittlich die steuerliche Heranziehung des fundierten Einkommens; die Auffassung von sozialen Pflichten des Staates drängte ebenfalls nach dieser Richtung hin. An eine stärkere Belastung der entfernteren Verwandten war nicht mehr zu denken; und ausserdem hatten die Schwesterstädte das Beispiel gegeben. Was aber die stärksten und letzten Bedenken überwand und tatsächlich die Besteuerung der auf- und absteigenden Linie sowie des überlebenden Ehegatten herbeigeführt zu haben scheint, war die Geldnot, die keinen Aufschub duldete und der zu steuern kein anderer Weg möglich schien. „Wir können auf andere Weise das Defizit schlechterdings nicht decken," führte der Abg. Hormann, der Sprecher der Finanzdeputation, am 17. März 1904 in der Bürgerschaft aus, „wenn wir nicht die Einkommensteuer in so erheblichem Masse erhöhen wollen, wie dies in keinem anderen Staate von der Bedeutung Bremens der Fall ist. Die tiefgehende Stimmung gegen diese Steuer muss daher schwinden." Und ebenso äusserte sich der Abg. Scherer am gleichen Tage, indem er die theoretischen Erörterungen seiner Vorgänger als unnütz zurückwies: „Wir wollen eine Finanzmassregel, wir wollen und müssen Geld haben. . . . Ich meine, die Vorlage ist so gut vorbereitet und begründet, dass wir sie annehmen können. Sie scheint mir ein guter Weg zu sein, um zu dem Gelde zu kommen, das wir notwendig haben müssen."

Die Deputation, die sich mit der Deckung des Fehlbetrages zu beschäftigen hatte, erstattete am 18. März 1904 dem Senate ihren ersten Bericht. In diesem Bericht wird die Erbschaftssteuer als eine Art Vermögensteuer aufgefasst und damit gerechtfertigt, dass sie eine Steuer sei, durch die das fundierte, das Kapitaleinkommen, stärker getroffen werden kann, als das nicht fundierte, das Erwerbseinkommen. Dem bestehenden Mangel in der bremischen Gesetzgebung, nämlich dass das Erwerbseinkommen ebenso getroffen wird wie das Kapitaleinkommen, wollte man begegnen. Zuerst dachte man an das Nächstliegende, an eine besondere Kapitaleinkommensteuer, die das Erwerbs- und Kapitaleinkommen zum Zwecke der Besteuerung voneinander zu scheiden und nur letzteres zu treffen

[1]) Siehe unten S. 22 f.

hatte. Und zweitens an eine Vermögensteuer als eine Art Ergänzungssteuer, die das Vermögen als die Quelle des fundierten Einkommens heranzuziehen hatte.

Diese Art Besteuerung lehnte die Deputation jedoch ab. Die Rücksicht auf die mittleren und kleineren Geschäftsleute, die man in ihrem Kredit geschädigt haben würde, führte zu dieser Ablehnung, da bei der grossen Zahl der Schätzungsbürger, Senats- und Bürgerschaftsmitglieder, Beamten und Angestellten des Generalsteueramtes eine strenge Durchführung der Geheimhaltung nicht möglich sei, besonders nicht in einem verhältnismässig kleinem Stadtstaate, wie ihn Bremen bildet[1]). Als eine andere Form, das fundierte Einkommen in seiner Quelle zu treffen, sah die Deputation die Erbschaftssteuer in ihrer Ausdehnung auf Verwandte und auf die auf- und absteigende Linie an. Bei der Erbschaftssteuer fallen natürlich die eben erwähnten Bedenken weg. Unter diesen Voraussetzungen spielte die Erbschaftssteuer die Rolle einer Vermögensteuer und sollte als solche betrachtet werden. Die Deputation ging nun noch weiter in ihrer Auffassung und nannte die Erbschaftssteuer – sprachlich zwar nicht sehr schön, aber sehr bezeichnend und verständlich — eine „angesammelte" Vermögensteuer, die das Vermögen nicht alljährlich erfasst, sondern nur beim Tode des Eigentümers. Sie sollte also ausdrücklich als ein Ersatz für eine jährlich zu erhebende Vermögensteuer behandelt werden.

Der Bericht führt ferner aus, dass die Steuer dem Erben nicht von dem etwas nimmt, was er bereits besitzt, sondern nur den Mehrerwerb vermindert, der ihm meist mühelos zufällt; darum sei sie eine leicht zu tragende Steuer[2]).

Nach der Auffassung der Deputation war eine Anspannung der Steuerschraube durchaus gerechtfertigt, da man diese Steuer als angesammelte Vermögensteuer anzusehen habe; doch, meinte man, es sei ratsam, nicht sofort an die äusserste Grenze zu gehen, vorläufig nicht so weit wie Hamburg und Lübeck, da es zweckmässig sei, sich die Möglichkeit weiterer Steigerung als Steuerreserve offen zu halten. Nach den Erfahrungen, die man in Hamburg gemacht hat, wurde ein Mehrertrag von 400,000 M. erwartet.

Das Plenum des Senats stimmte diesem Vorschlage am 25. März 1904 bei und ersuchte die Bürgerschaft, ebenfalls ihre Zustimmung zu geben. Die Bürgerschaft verwies diesen Gesetzentwurf zugleich mit anderen Entwürfen zur Deckung des Fehlbetrags für das Budget für 1904 an eine besondere Finanzkommission von 14 Köpfen zur Beratung (am 9. April 1904). Bei den Beratungen dieser Finanzdeputation wurde nochmals von seiten des Staatskommissars, Senator Dr. Donandt, betont, dass die Erbschaftssteuer, die „angesammelte Vermögensteuer", ein Ersatz für eine Vermögensteuer sein soll. Im Gegensatz hierzu sprach sich der sozialdemokratische Sprecher dahin aus, dass, ausser der Erbschaftssteuer in der vorgeschlagenen Form, auch noch gleichzeitig eine reine Vermögensteuer einzuführen sei. Der Auffassung seiner Partei entsprechend, sah er in der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Kinder und Ehegatten nur Vorteile, da „nicht geleugnet werden könne, dass eine Erbschaft an sich wesentlich den Charakter des

---

[1]) Am 1. Dezember 1910 zählte man im Staate Bremen 299,526, in der Stadt Bremen 247,437 Einwohner.

[2]) Diese Behauptungen, besonders wenn sie derartig verallgemeinert, werden gewiss nicht immer zutreffen und müssen in einer grossen Zahl von Fällen zu Ungerechtigkeiten und zahlreichen Härten führen.

Unverdienten trüge". Diese sozialdemokratische Anschauung über die Erbschaftssteuer ist also von Grund auf verschieden von der der bürgerlichen Vertreter, wie sie den Ausführungen der Steuerdeputation entspricht.

Zu erwähnen ist noch, dass im Laufe der Verhandlungen der Erbschaftssteuer nachgerühmt wurde, dass sie nicht auf wirtschaftlich schwächere Schultern abgewälzt werden könnte.

Am 17. Mai erklärte nun die Finanzdeputation der Bürgerschaft nach langen Beratungen dem Senate, dass sie die Ausdehnung der Erbschaftssteuer in der angeregten Art, sowie die progressive Ausgestaltung der Steuersätze als eine durch die Finanzlage des Staates gerechtfertigte Massnahme ansehe. Es folgten dann noch Hin- und Herberatungen zwischen Bürgerschaft und Senat über weniger bedeutende Streitpunkte. Am 3. Juni erklärte sich der Senat mit den Beschlüssen der Bürgerschaft einverstanden; damit war der grosse und letzte Schritt getan und die Erweiterung der Erbschaftsbesteuerung auf die auf- und absteigende Linie und unter gewissen Voraussetzungen auch auf den Ehegatten durchgesetzt worden.

Das neue Gesetz, das am 7. Juni veröffentlicht wurde, belegt mit einer Abgabe von

I. 2 vom Hundert

1. den überlebenden Ehegatten, wenn keine gemeinschaftlichen oder den gemeinschaftlichen gesetzlich gleichstehende Abkömmlinge vorhanden sind;

2. Blutsverwandte in absteigender Linie oder in Einkindschaft Aufgenommene und deren Abkömmlinge.

II. 5 vom Hundert

1. voll- und halbbürtige Geschwister und deren leibliche Kinder;

2. Blutsverwandte in aufsteigender Linie;

3. Schwieger- und Stiefkinder;

4. an Kindes Statt angenommene Kinder, es sei denn, dass in dem Annahmevertrag das Erbrecht des Kindes dem Erblasser gegenüber ausgeschlossen war oder die tatsächlichen Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die Annahme an Kindes Statt zu dem Zwecke erfolgt ist, um die höhere Erbschaftsabgabe zu umgehen;

5. solche leibliche Kinder der an Kindes Statt Angenommenen, auf die sich die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken mit den unter 4 bezeichneten Annahmen.

III. 10 vom Hundert

in allen übrigen Fällen.

Ausserdem tritt noch eine Staffelung der Steuersätze ein. Sie beginnt bei einem Erwerbe von 50,000 M. und steigt von 5 bis 50 v. H. des zu zahlenden Betrages. Der höchste Zuschlag ist bei einer Erbschaft von 900,000 M. erreicht, so dass ein Kind, das von seinen Eltern ein Vermögen von 900,000 M. erbt, immerhin 3 v. H. Erbschaftssteuer zu zahlen hat.

Frei bleibt der überlebende Ehegatte, wenn gemeinschaftliche oder den gemeinschaftlichen gesetzlich gleichstehende Abkömmlinge vorhanden sind. Ausserdem fügte man zu den Stiftungen, Vereinen und Anstalten, die kirchliche, wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, auch die bremischen Schulen als steuerfrei hinzu. Zuwendungen an Bremer Arme sowie solche, die Kunst und Wissenschaften in Bremen unterstützten, wurden gleichfalls von der Steuer ver-

schont. Befreit wurde ferner der bremische Staat, da es keinen Sinn gehabt hätte, dass der Staat an sich selbst eine Abgabe zahle, und dies nur eine völlig zwecklose Vermehrung der Berechnungen, Buchungen und Kosten herbeigeführt haben würde.

Von Bedeutung und Interesse sind ferner einige Befreiungen, die den Personen, die 2 v. H. zu zahlen haben, zukommen, nämlich die Freilassung eines Minimums, das auf 3000 M., bei Ehegatten auf 5000 M. festgesetzt wurde; ausgenommen hiervon wurden das Arbeitsgeräte sowie jede zum persönlichen Gebrauch des Erblassers und seiner Familie dienende Sache. Der steuerfreie Betrag erhöht sich für Minderjährige für jedes Jahr, um das sie jünger als 21 Jahre sind, um 500 M. bis zu 10,000 M. und für Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, auf 10,000 M.; übersteigt der Wert des Erwerbes diesen abgabefreien Betrag, so wird die Steuer nur aus dem Ueberschuss erhoben[1])[2]).

Dieselben Personen als die, die nur 2 v. H. zu zahlen haben, erfahren eine zweite Vergünstigung insofern, als der an sie gelangende Erwerb steuerfrei bleibt, soweit er aus dem Hausstande des Erblassers oder aus beweglichen Sachen, die zu seinem oder zu seiner Familie persönlichem Gebrauche bestimmt waren, besteht; insbesondere ist das Arbeitsgerät der Steuerpflicht nicht unterworfen. Der Sinn des Gesetzes ist, den Kindern oder dem überlebenden Ehegatten des Erblassers die lästige Pflicht zu ersparen, der Steuerdeputation ein genaues Verzeichnis des Mobiliarnachlasses aufzustellen. Man wollte ferner das natürliche Gefühl des Erben nicht verletzen, denn es ist ein grosser Unterschied, ob die Erbschaftssteuer von Aktien oder Wertpapieren zu bezahlen ist oder von den vielen Gegenständen, die mehr oder minder den Kindern oder dem Ehegatten ein Gegenstand der Pietät sind oder sein sollten, selbst wenn es sich dabei um Gegenstände handelt, mit denen ein gewisser Luxus getrieben wird. Auch würde ohne diese Bestimmung die Durchführung des Gesetzes zu einer unausstehlichen „Pottkiekerei" ausarten. Trotz allen diesen Gründen ging ein sozialdemokratischer Antrag dahin, diese Gegenstände nur bis zum Werte von 500 M. steuerfrei zu lassen; er wurde abgelehnt[3]). Dass zu den steuerfreien Gegenständen Pferde, Wagen, Automobile, wertvolle Kunstsammlungen u. dgl. nicht gehören, ist nach dem Sinne dieser Bestimmungen selbstverständlich.

Eine weitere Bestimmung macht alle etwaigen Härten des Gesetzes unmöglich: Es bleibt nämlich der Steuerbehörde vorbehalten, auf Grund selbständiger Prüfung der jemaligen Verhältnisse die Steuer zu erlassen[4]).

---

[1]) Durch diesen Zusatz zum Gesetze werden viele Härten vermieden; er ist das selbstverständliche und notwendige Gegenstück zur Progression des Steuersatzes; er entspringt durchaus einer gesunden staatlichen Sozialpolitik.

[2]) Im Laufe der Verhandlung über diesen Punkt wurde der Wunsch ausgesprochen, die Lebensversicherungspolice von dem steuerpflichtigen Betrage abzuziehen, da es in den unteren Schichten der Bevölkerung oft vorkomme, dass sich die Leute das Geld hierzu abdarbten oder sogar Anleihen machten, nur um die Police zahlen zu können. Aus Gründen der allgemeinen Gerechtigkeit konnte dem nicht entsprochen werden. Wenn das Geld, das zurückgelegt oder gespart worden ist, von der Steuer getroffen wird, so kann das Geld für die Lebensversicherungspolice ebenfalls nicht verschont bleiben.

[3]) Ebenso wurde ein Antrag mit 48 gegen 44 Stimmen abgelehnt, der die Steuersätze den Hamburger Bestimmungen entsprechend erhöhen wollte.

[4]) Wenn diese Bestimmungen richtig ausgeführt werden, ist jede Unbilligkeit und Bürokratie unmöglich gemacht. Hier ist zweifellos Rücksicht genommen auf die tief-

Dies sind die wesentlichsten Aenderungen des Gesetzes, das im übrigen deutlich sein Vorbild von 1895 erkennen lässt. Die Bestimmungen über die Schenkungsabgaben[1]), die allen Erbschaftsgesetzen als notwendige Ergänzung beigegeben sind, um Steuerentziehungen der bequemsten Art einen Riegel vorzuschieben, sowie die Bestimmungen über Strafen u. dgl. m. blieben ungeändert.

§ 5. Die Reichsgesetzgebung und ihr Einfluss auf die bremischen Verhältnisse.

Am 3. Juni 1906 trat das Reichserbschaftssteuergesetz in Kraft[2]). Es lässt Ehegatten und eheliche Kinder des Erblassers steuerfrei; ebenso uneheliche Kinder, wenn sie aus dem Vermögen der Mutter oder der mütterlichen Voreltern erben. Leibliche Eltern sowie Geschwister und deren Abkömmlinge ersten Grades werden mit 4 v. H. des Betrages des Erwerbes getroffen, entferntere Verwandte mit 6 und 8 v. H., die übrigen Fälle mit 10 v. H. Kirchen, sowie Unternehmungen der verschiedensten Art, die ausschliesslich kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken (§ 12) dienen, werden mit 5 v. H. zur Steuer herangezogen. Das Gesetz ist fernerhin vervollkommnet durch eine Reihe von Befreiungen der kleinen Er-

---

gehende Abneigung weiter Schichten der Bevölkerung gegenüber dem Gesetz. Dieser Paragraph ist als eine Art Sicherheitsventil anzusehen.

Wie man dem Verfasser der vorliegenden Arbeit auf dem Bremer Generalsteueramte mitteilte, wird von dieser Befreiung jedoch so gut wie nie Gebrauch gemacht. In manchen Jahren wird nicht einmal in 10 Fällen eine derartige Befreiung gewährt. Wenn sie wirklich gewährt wird, dann nur in Fällen, in denen es sich um ganz geringe Erbanfälle handelt. Einer finanziellen Bedeutung entbehrt diese Befreiung also vollständig.

[1]) Den Begriff „Schenkung" legte ein Senatsbeschluss vom 26. Mai 1904 folgendermassen aus: Schenkung ist jede unentgeltliche Zuwendung aus dem Vermögen des Gebers, die eine von diesem beabsichtigte Bereicherung eines anderen zur Folge hat.

Der Begriff kommt also den entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 516 Abs. 1) sehr nahe.

[2]) Dies ist nicht das erste Mal, dass die Verhältnisse des übrigen Deutschlands unmittelbar auf die Erbschaftssteuergesetzgebung Bremens eine Wirkung ausübten, wenn sie auch der Bedeutung des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 keineswegs gleichkommt.

So wurde am 26. Januar 1866 ein Vertrag zwischen Preussen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansastadt Bremen anderseits wegen Förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossen. In Art. 15 dieses Vertrages wird bestimmt, dass die im bremischen Staatsgebiet stationierten Zollbeamten während der Dauer ihres Aufenthaltes in Bremen, sowie die mit ihnen durch Verwandtschaft verbundenen Personen Befreiung vom Militärdienst sowie von allen direkten Staats- und Kommunalabgaben, also insbesondere von der Vermögen- und Einkommensteuer und für ihren Nachlass von der Abgabe der Erbschaft geniessen sollten.

Auch blieben die im bremischen Staatsgebiete angestellten Zoll- und Steuerbeamten des Deutschen Reiches, laut Verordnung des Senates vom 29. Juni 1879 auf Grund der §§ 33—40 der Verfassung des Deutschen Reiches, in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates vom 30. September 1876 und im Einverständnis mit der Bürgerschaft (Art. 13), von der bremischen Erbschaftsabgabe befreit, wenn sie zur Zeit ihres Todes nicht bremische Staatsangehörige waren, während sie den übrigen direkten Steuern unterworfen wurden.

Gleiche Bestimmungen, wie der eben erwähnte Vertrag vom 26. Januar 1866 für die Zollbeamten, traf ein Vertrag vom 27. Juni 1867, der zwischen der freien Hansastadt Bremen und dem Königreich Preussen zustande kam, für die in Bremen nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes untergebrachten Bundestruppen.

werbe, sowie durch eine Progression des Steuersatzes; dieser setzt von Beträgen von 20,000 M. ein mit dem $^{11}/_{10}$fachen Zuschlage und steigt bis zum $^{25}/_{10}$fachen Zuschlage, der Erwerbe im Betrage von 1 Mill. M. oder mehr trifft. Der Wert von Leibrenten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen unterliegt einer fein ausgestalteten Skala, die dem Lebensalter der erwerbenden Person angepasst ist. Dieses sind die Grundzüge des Reichserbschaftssteuergesetzes, das natürlich noch eine grosse Reihe anderer Bestimmungen enthält[1]), doch genügt es, hier die Hauptlinien aufzuzeichnen. Es erinnert sehr, wie wir sehen, an das bremische Erbschaftssteuergesetz.

Der § 58 des Reichserbschaftssteuergesetzes stellt es den Bundesstaaten anheim, auf eigene Rechnung Zuschläge zu der vom Reich erhobenen Steuer zu erheben. Am 28. Juni 1907 beschloss der Senat, diese Zuschläge zu erheben und auf 2 v. H. der Höhe des Erwerbes festzulegen (bekanntgegeben am 3. Juli). Von diesem Zuschlage befreit blieb nur der bremische Staat, bremische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, die ausschliesslich kirchliche, wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie Zuwendungen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft. Im übrigen fanden die Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes auf den Zuschlag entsprechende Anwendung.

Gemäss den §§ 34 und 35 des Reichserbschaftssteuergesetzes, die die Zuständigkeit für Erhebung und Verwaltung der Erbschaftssteuer regeln, wurde am 29. Juni 1906 vom Senate die Verwaltungsbehörde für das bremische Staatsgebiet ernannt. Als oberste Landesfinanzbehörde ist hiernach der Senat der Stadt anzusehen. Am 20. März 1912 wurde jedoch von der juristischen Kommission vorgeschlagen und ohne Debatte angenommen, dass für alle Fragen, betreffend die Erbschaftssteuer, die Steuerdeputation des Senates zuständig sei, und nicht mehr, entsprechend den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes, die oberste Landesbehörde, in Bremen das Plenum des Senates, da der Senat bei der Bürde der ihm obliegenden Aufgaben gar nicht in der Lage hierzu wäre und man auch keinen Grund hätte, von der seit alters geübten und gut bewährten Gewohnheit zu lassen.

Nach dem Inkrafttreten des Reichserbschaftssteuergesetzes sowie der Bestimmungen vom 3. Juli 1907 war das bremische Erbschaftssteuergesetz nur noch insoweit in Geltung geblieben, als es Erbanfälle an den überlebenden Ehegatten und an die Abkömmlinge des Erblassers sowie bei einem Erwerbe bis zu 10,000 M. auch Erbanfälle an Blutsverwandte in aufsteigender Linie, an Schwieger- und Stiefeltern, an uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und an Adoptivkinder und deren Abkömmlinge der Steuer unterwarf, da diese Erbanfälle vom Reichserbschaftssteuergesetz laut § 11, 4 nicht getroffen wurden. Dazu kam dann noch der Zuschlag von 2 v. H. zu den Erhebungen von seiten des Reiches.

Das bremische Gesetz vom 7. Juni 1904 wich aber in manchen wichtigen Punkten, namentlich in Hinsicht auf die allgemeinen Voraussetzungen der Steuerpflicht, auf die Wertermittlung der steuerpflichtigen Masse und auf das Beschwerdeverfahren von den Bestimmungen des Reichserbschaftssteuergesetzes ab. Daraus ergaben sich, da die beiden Gesetze ineinandergreifen, eines auf dem anderen fusst, zahllose Schwierigkeiten und Unklarheiten, die für die Steuerpflichtigen und für die Steuerbehörde gleich lästig sein mussten. Von solchen Tatsachen und Er-

[1]) Vgl. Finanzarchiv XXIII (1906) S. 645 f., 784 f.

wägungen ausgehend, kam die Steuerdeputation von 1912 zu der Ueberzeugung, dass es erforderlich wäre, das bremische Gesetz mit dem Reichsgesetz in Einklang zu bringen, soweit dies bei den erweiterten Bestimmungen der Hansastadt möglich wäre. Man wollte das Gesetz von 1904 mit den Bestimmungen von 1907 zu einem „Bremischen Erbschaftssteuergesetz" zusammenfassen, unter möglichster Anlehnung an die Bestimmungen des Reiches[1]).

§ 6. Die neueste Entwicklung.

Zugleich wollte und konnte man aber nicht bei einer blossen Neufassung des Gesetzes stehen bleiben; es kam vor allem darauf an, den Ertrag der Erbschaftssteuer durch Erhöhung der Steuersätze so zu steigern, dass wenigstens ein Teil, und zwar ein nicht unbeträchtlicher, des wachsenden Finanzbedarfes daraus gedeckt werden konnte. Die Steuersätze für Erbanfälle an den überlebenden Ehegatten und an die ehelichen Abkömmlinge des Erblassers, die das Gesetz von 1904 bis 50,000 M. mit 2 v. H. belastete und von da an in allmählicher Progression schärfer heranzog, bis bei Erwerben von 900,000 M. der Höchstsatz von 3. v. H. erreicht wurde. Diese Steuersätze wollte man derartig erhöhen, dass sie kleinere Erbanfälle zwar nicht stärker belasteten, bei 40,000 M. aber schon mit der Progression begannen und diese bis zum Höchstsatz von 4 v. H. steigerten, der bereits bei 500,000 M. einsetzen sollte. Dies sollte aber nur für überlebende Ehegatten und die ehelichen Kinder des Erblassers gelten. Für Enkel und entferntere Abkömmlinge des Erblassers ist ein Steuersatz von 3 v. H. vorgesehen, der in gleicher Progression bei Erbanfällen über 500,000 M. den Höchstsatz von 6 v. H. erreicht.

Ferner sollten diesem Entwurfe entsprechend auch die Zuschläge zum Reichserbschaftssteuergesetz erhöht werden; sie betrugen nach den Bestimmungen vom 3. Juli 1907 2 v. H. des Wertes des Erwerbes für alle Erbanfälle; der neue Entwurf sah 3 v. H. für leibliche Eltern und Geschwister und 4 v. H. in allen übrigen Fällen vor.

Durch alle diese Neuerungen glaubte man einen jährlichen Mehrertrag von 276,000 M. erwarten zu können, wovon 120,000 M. auf den Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer entfielen.

Dieser Vorschlag der Steuerdeputation wurde dem Senate am 2. März 1912 mitgeteilt. Am 12. erklärte sich der Senat einverstanden und stellte an die Bürgerschaft das Ersuchen, dem Entwurfe ebenfalls beizutreten. Dies geschah am 20. desselben Monats. Man nahm willig die Vorschläge der Deputation hin und traf nur auf Anregung der juristischen Kommission einige rein sprachliche Aenderungen. Nachdem einmal der grosse Schritt der Besteuerung der Kinder und des überlebenden Ehegatten getan war, liess man sich eine Steigerung der Sätze ohne weiteres gefallen. Ohne in eine spezielle Beratung einzutreten, stimmte die Bürgerschaft dem neuen Entwurfe zu. Am selben Tage noch trat der Senat dem Entwurf nebst den geringfügigen Aenderungen, die die juristische Kommission beantragt hatte, bei und veröffentlichte das neue Bremische Erbschaftssteuergesetz am 26. März 1912.

So hätten wir die Erbschaftsgesetzgebung Bremens von ihren ersten An-

[1]) Von den Einnahmen des Reiches floss laut Reichsgesetz, betreffend die Ordnung des Reichshaushaltes und die Tilgungen der Reichsschuld, vom 3. Juni 1906, ein Drittel den Bundesstaaten zu, kam also Bremen wieder zugute.

fängen bis zum Zustande des heutigen Tages verfolgt und die Darstellung der grossen Entwicklungslinien, auf die es allein ankommt, herausgearbeitet. Ursprünglich war es ein rohes und ungelenkes Gesetz; durch fortwährendes schrittweises Feilen und Ausbessern wurde es zu einem fein gestalteten Kunstwerk, das den vielen, rechtlich und wirtschaftlich verschiedenen Zuständen des heutigen Lebens nachzugehen und gerecht zu werden sich bemüht. Dabei wurde es, Schritt für Schritt, zu einer immer ergiebigeren Einnahmequelle des Staatswesens ausgebaut und löst zugleich eine grosse soziale Aufgabe, nämlich die, die Härten in der Güterverteilung ausgleichen zu helfen und auf die wirtschaftlich ungünstig Gestellten beruhigend zu wirken.

Der erste Kampf, der noch im vorigen Jahrhundert stattfand, wurde um die Berechtigung eines Erbschaftssteuergesetzes schlechthin geführt, und als diese, nach einem Jahrzehnt und unter dem Drucke eines zerrütteten Finanzwesens und einer aussergewöhnlichen Schuldenlast, sich durchgesetzt hatte, gelang es nicht einmal, auch nur die Geschwisterkinder zur Steuer heranzuziehen. Wiederum dauerte es ein weiteres Jahrzehnt, bis dieser Schritt getan werden konnte. Man kann von dieser Zeit an von einer zweiten Epoche der Erbschaftssteuergesetzgebung in der Hansastadt reden. Erst fast ein volles Jahrhundert später, im Jahre 1904, konnte das, was sich schon lange vorbereitete und immer und immer stärker nach Verwirklichung rang, die Besteuerung von Kindern und Ehegatten, zur Vollendung kommen; abermals räumte die durch die Geldnot geschaffene Zwangslage die letzten Steine aus dem Wege und nur unter grössten Bedenken und als letzten Ausweg fügte man sich in das Unvermeidliche. Das Gesetz dieses Jahres brachte zugleich auch die Staffelung des Steuersatzes, die den Ansprüchen von gerechter Verteilung der Lasten auf die Schultern derer, die es am ehesten tragen können, entspricht. Das ist der Zustand, der sich heute durchgesetzt hat[1]).

Nach all dem Dargestellten ist es klar, dass die Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung nicht als abgeschlossen anzusehen ist, sondern dass wir vielleicht an einem wichtigen Punkte stehen, aber uns noch mitten auf dem Wege der Entwicklung befinden, deren endgültige Ausgestaltung noch nicht abzusehen ist.

II. Die geschichtliche Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in Hamburg und Lübeck. (Im Grundriss.)

Die Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in den beiden Schwesterrepubliken Hamburg und Lübeck gleicht in ihrem Gesamtverlaufe, sowie in

[1]) Durch das Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 § 4 wurden die Sätze des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 6. Juni 1906 derartig erhöht, dass Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, also Neffen und Nichten, statt 4 v. H. 5 v. H. zu bezahlen haben; Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern anstatt 6 v. H. 8 v. H.; alle entfernteren (im Sinne des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 6. Juni 1906) Verwandten und Nichtverwandten statt 10 v. H. 12 v. H. Es werden also jetzt in Bremen, bundesstaatliche Zuschläge und die Erhebungen des Reiches zusammengerechnet, Erbanfälle bis zu 34 v. H., das heisst bis über ein Drittel ihres Gesamtbetrages zur Steuer herangezogen! Der übrige Inhalt des Gesetzes bleibt unverändert. Ueber die Besteuerung der einzelnen Verwandtschaftsgrade in den verschiedenen Höhen s. Tab. 5.

Von dem Rohertrage, der aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommt, erhalten nach § 5 des eben erwähnten Gesetzes vom 3. Juli 1913 die Bundesstaaten ein Fünftel (bisher ein Viertel) ihrer Roheinnahme.

ziemlich allen wichtigen Punkten, sehr der Bremens[1]). Und wie die Entwicklung eine gleiche ist, so ist auch der heutige Zustand der gleiche, und das heutige geltende Recht der Besteuerung der Erbschaften in den Hansastädten findet sich, nicht einmal annähernd, in keinem anderen deutschen Bundesstaate.

Es genügt daher, bei einer Darstellung der Entwicklung in Hamburg und Lübeck die für einen Ueberblick wichtigen und für eine Vergleichung interessanten und notwendigen Daten anzuführen und die geringen Unterschiede hervortreten zu lassen.

Eine Besteuerung der Erbanfälle setzt in Hamburg sehr früh ein. Wir finden sie schon im Jahre 1624 (Gesetz vom 12. August). Hamburg hat damit von allen deutschen Staaten als erster die Erbanfälle zur Steuer herangezogen. In demselben Jahre tat das Fürstentum Braunschweig-Lüneburg das gleiche. Allerdings kannte man eine Besteuerung der Erbschaften schon lange vorher. Von den Einrichtungen der alten Aegypter und Römer ganz abgesehen, haben einige der italienischen Republiken, Genua und Florenz, schon gegen Ausgang des 14. Jahrhunderts die Erbschaftsbesteuerung gekannt; später, in der Mitte des 16. Jahrhunderts, folgten Venedig und Mantua, 1598 auch die Niederlande. Die Besteuerungsarten dieser Staaten wichen sehr voneinander ab und waren, wie Schanz in seinen „Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer", Finanzarchiv Bd. 17 u. 18, 1900 u. 1901, ausführt, meistens Nachlasssteuern und wenig ausgebildet und trugen den Charakter reiner Verkehrssteuern.

Dagegen findet sich eine besondere Steuer auf Erbschaften, in einer Form, die den heutigen Gesetzen deutlich als Grundlage gedient hat, erst in den erwähnten deutschen Staaten. Sie betrug in Braunschweig-Lüneburg 2 v. H. des Erbanfalles, in Hamburg dagegen erreichte sie die beträchtliche Höhe von 10 v. H; das bedeutet das Fünffache des Steuersatzes des ersten bremischen Gesetzes, das fast zwei Jahrhunderte später in Kraft trat. Selbstverständlich traf das hamburgische Gesetz nur die Seitenverwandten[2]); es liess auch Geschwister und Geschwisterkinder steuerfrei und war ein Notbehelf gegen die plötzlich eingetretene missliche Finanzlage.

Eingreifende Aenderungen erfolgten erst am 9. Juni 1735; an diesem Tage beschloss die Bürgerschaft, auf Anraten des Senates, die Steuersätze auf 5 v. H. zu ermässigen. An diesen Bestimmungen wurde bis zu den napoleonischen Kriegswirren nichts geändert. Hamburg befand sich damals in ebenso schwieriger Lage wie Bremen zu jener Zeit. Wie erinnerlich, war das erste bremische Erbschaftssteuergesetz eine Folgeerscheinung der Wirren und Kriege dieses Zeitabschnittes. Nur wenige Monate vor dem Zustandekommen des ersten bremischen Erbschaftssteuergesetzes, nämlich am 10. Dezember 1807 (veröffentlicht am 16.), sah man sich in Hamburg gezwungen, die Steuer auf Geschwisterkinder auszudehnen und diese ebenso wie die Kindeskinder von Geschwistern und die Geschwister der

[1]) Eine Ausnahme hiervon bildet nur das ausserordentlich frühe Einsetzen einer Erbschaftssteuer in Hamburg.

[2]) Auffallend ist die Bestimmung, dass auch der überlebende Ehegatte der Steuer, und zwar den gleich hohen Sätzen, unterworfen werden sollte. Man hat jedoch allen Grund anzunehmen, dass diese Massnahme niemals irgend eine Bedeutung erlangt hat wegen der Schwierigkeiten und grossen Bedenken, die eine solche Bestimmung zu jenen Zeiten notwendigerweise mit sich bringen musste; in den späteren Gesetzen findet sie sich auch nicht mehr.

Eltern des Erblassers einer Abgabe von 5 v. H. zu unterwerfen, während man alle entfernteren Verwandten und die Nichtverwandten mit $7\frac{1}{2}$ v. H. zur Steuer heranzog. In dieselbe Zeit fällt auch das erste entsprechende Gesetz Lübecks. Es stammt vom 12. August 1808 und trifft alle Erbschaften an Seitenverwandte des dritten und vierten Grades mit 4 v. H., alle Erbschaften an weitere Verwandte und Nichtverwandte mit 6 v. H. Im Gegensatz zu Bremen wurden die Geschwisterkinder von der Steuer nicht befreit.

So macht sich der Einfluss des grossen Korsen mittelbar in den Finanzverhältnissen unserer Hansastädte und ganz besonders in ihrer Erbschaftsbesteuerung bemerkbar.

Wie wir sehen, waren die Bestimmungen Bremens zu jener Zeit sehr milde; ehe man zur Besteuerung der Geschwisterkinder schritt, verging noch über ein Jahrhundert; und der Universalsatz von 2 v. H. erscheint sehr gering gegenüber dem sofortigen, viel stärkeren Anziehen der Steuerschraube in Lübeck mit 4 und 6 v. H. und den viel höheren Sätzen in Hamburg (5 und $7\frac{1}{2}$ v. H.).

Im lübeckschen Gesetze befindet sich auch eine Bestimmung zur Vermeidung grosser Härten, die von Interesse ist und auch ihres zeitigen Einsetzens wegen hier angeführt werden soll. In dem Falle nämlich, dass der Erbe unmittelbar nach dem Erlangen des Erbanfalles, d. h. noch vor Bezahlung der Steuer stirbt, soll die Steuer nur einmal, allerdings nach dem höchsten Satze, der möglich ist, entrichtet werden.

War das bremische Gesetz in seiner ersten Fassung bei weitem das mildeste, so glich man sehr bald den bestehenden Unterschied mit der Gesetzgebung der beiden Schwesterstaaten aus. Am 1. Januar 1814 wurde der Satz auf 4 v. H., am 30. Dezember 1819 auf 6 v. H. erhöht. Auch schritt Bremen durch das letztere Gesetz zur Besteuerung der Geschwister; der Satz betrug 3 v. H. Hamburg, das in allen übrigen Punkten bei der Weiterbildung der Erbschaftssteuergesetzgebung voranging, folgte erst durch sein Gesetz vom 4. März 1830 mit $2\frac{1}{2}$ v. H., Lübeck durch Gesetz vom 30. August 1845 mit 3 v. H. Im Jahrzehnt von 1820 bis 1830 hatte demnach Bremen die Erbschaftsbesteuerung am weitesten ausgebildet, was man sonst Hamburg zuerkennen muss. Eine Erhöhung aller Steuersätze erfolgte in Hamburg durch Gesetz vom 29. Dezember 1849, in Lübeck durch die Gesetze vom 18. September 1862 und vom 10. Oktober 1868.

Im Jahre 1851 (Gesetz vom 29. Dezember) tat Hamburg einen weiteren wichtigen Schritt vorwärts, indem es die aufsteigende Linie einer Abgabe unterwarf, und zwar hatten die Eltern des Erblassers $2\frac{1}{2}$ v. H., entferntere Aszendenten 5 v. H. zu zahlen. Dies geschah also ungefähr ein halbes Jahrhundert vor Bremen und Lübeck, die sich zur Besteuerung der aufsteigenden Linie erst entschliessen konnten, als die Ausdehnung auch auf die absteigende Linie ein Gebot der Finanzlage wurde. Lübeck setzte durch Gesetz vom 20. Mai 1896 mit 3 v. H., Bremen durch Gesetz vom 7. Juni 1904 mit 5—$7\frac{1}{2}$ v. H. ein; beide Staaten zugleich mit Heranziehung der Deszendenz. Hamburg hatte zu dieser Zeit die entsprechenden Sätze auf 6—12 v. H. erhöht. Allgemein wurde die Besteuerung der aufsteigenden Linie in Deutschland eingeführt durch das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906; allerdings hatte schon vorher eine Reihe von Staaten, unter ihnen Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, Eltern und Voreltern der Steuer unterworfen. Die Sätze des Reichserbschaftssteuergesetzes betrugen 4—10 v. H. für die Eltern, 6—15 v. H. für entferntere Aszendenten. Lübeck hatte unterdessen, durch

Gesetz vom 30. November 1903, seine entsprechenden Sätze auf 6—12 v. H. erhöht, war also zu dieser Zeit Hamburg gleichgekommen.

Auch in der Besteuerung der absteigenden Linie ging Hamburg voran und wurde, wie schon im ersten Kapitel näher ausgeführt worden ist, vorbildlich für seine Schwesterstädte. Bis zum heutigen Tage sind die drei Hansastädte die einzigen deutschen Bundesstaaten geblieben, die die absteigende Linie zur Erbschaftssteuer heranziehen. Hamburg zuerst durch Gesetz vom 9. Mai 1894[1]), Lübeck durch Gesetz vom 20. Mai 1896[2]) und zuletzt, in einem grösseren zeitlichen Abstande, Bremen, wie wir gesehen hatten, durch Gesetz vom 7. Juni 1904. Der Steuersatz betrug in Hamburg 1 v. H. für Kinder, die von ihren Eltern erben, 3 v. H. für andere Deszendenten, die von ihren Aszendenten erben. Lübeck liess sich hierin Hamburg als Vorbild dienen, unterwarf jedoch die Enkel nur dann einer von 3 v. H. Abgabe, wenn sie nicht an Stelle verstorbener Eltern erben. Diese Sätze erhöhte man in Hamburg durch Gesetz vom 2. März 1903 und in Lübeck durch Gesetz vom 30. November desselben Jahres von 1 auf 2—4 v. H. und von 3 auf 4—8 v. H.

Zugleich mit der Heranziehung der absteigenden Linie ging man in Lübeck, dessen Finanzbedarf infolge des Baues des Elbe-Trave-Kanals damals im Verhältnis der grösste unter den Hansastädten war, zur Besteuerung des überlebenden Ehegatten über, für den Fall, dass keine Abkömmlinge aus der gemeinschaftlichen Ehe entstammten. Bremen folgte erst durch das schon mehrfach erwähnte Gesetz von 1904, während sich Hamburg bis jetzt zu diesem Schritt nicht entschliessen konnte.

Das Jahr 1903 ist auch das Jahr, in dem die Hansastädte zur Staffelung ihrer Steuersätze übergingen. Wieder ging Hamburg voran; nur wenige Monate später folgte Lübeck und im Juni des nächsten Jahres auch Bremen. Die Hansastädte sind die ersten der deutschen Bundesstaaten, die die Erbschaftssteuergesetzgebung nach dieser Richtung hin weiter ausgebildet haben. Die Staffelung der Steuersätze wurde sodann durch das Reichserbschaftssteuergesetz in Deutschland allgemein eingeführt[3]).

So hätten wir die Geschichte der Erbschaftsbesteuerung in Hamburg und Lübeck verfolgt bis zu dem Augenblicke, wo die Reichsgesetzgebung eintrat. Den Bundesstaaten blieb, wie wir gesehen hatten, durch Gesetz vom 3. Juli 1906 das Recht, Zuschläge zu den vom Reich erhobenen Sätzen ihrerseits zu erheben und nach ihrem Ermessen die von der Reichsgesetzgebung verschonten Verwandtschaftsgrade einer besonderen Steuer zu unterwerfen. Die Hansastädte liessen selbstverständlich ihre bisher geltenden Gesetze, betreffend die Besteuerung der absteigenden Linie und die des Ehegatten in unbeerbter Ehe bestehen und gestalteten diese durch weitere Gesetze noch ertragsreicher. Auch machten sie von ihrem Recht, Steuerzuschläge zu erheben, Gebrauch.

---

[1]) Vgl. Finanzarchiv XVI (1899) S. 370.

[2]) Vgl. Finanzarchiv XV (1898) S. 659.

[3]) Eine „Staffelung" der Steuersätze findet sich im Grossherzogtum Baden in dem Gesetze vom 14. Juni 1899. Nach diesem Gesetze zahlen die Eltern des Erblassers 1 %; hier findet keine Abstufung statt. Die Voreltern zahlen bis zu 5000 M. ebenfalls 1 %, darüber hinaus 2 %. Bei allen weiteren Erbanfällen, die mit 6 und 10 % versteuert werden, findet ebenfalls keinerlei Abstufung statt. Man wird hier jedoch kaum von einer Staffelung sprechen können; das Ganze ist vielmehr als eine sehr rohe und sehr unvollkommen durchgeführte Abgrenzung der kleinsten Erbanfälle von den grösseren zu bezeichnen.

Die neuesten Bestimmungen traten in Lübeck durch Gesetz vom 16. November 1906, in Hamburg durch Gesetz vom 22. März 1911 mit den Aenderungen des 23. Juni 1911 und in Bremen durch Gesetz vom 26. März 1912 in Kraft. Alle die angeführten Gesetze brachten zugleich eine entsprechende Erhöhung der Steuersätze für die weiteren Verwandtschaftsgrade und die nicht verwandten Erben[1]).

Ein Vergleich und eine eingehende Besprechung des heute geltenden Zustandes in den einzelnen wichtigen Punkten wird in den nächsten Kapiteln vorgenommen.

Wenn wir die Entwicklungsgeschichte dieser Steuer, die den Hansastädten von allen deutschen Bundesstaaten allein eigentümlich ist und dem Steuersystem der Hansastädte bis zu einem gewissen Grade das ihnen eigene Gepräge verleiht, überschauen, so finden wir, dass im grossen und ganzen die Entwicklung dieser Steuer gleichmässig, Schritt für Schritt, in allen Hansastädten erfolgt ist. Dabei müssen wir allerdings davon absehen, dass die Erbschaftssteuer in Hamburg schon sehr früh Anwendung findet und dass Hamburg etwa ein halbes Jahrhundert vor seinen Schwesterstädten die aufsteigende Linie in das Bereich der Erbschaftssteuergesetzgebung zog[2]); Hamburg muss auch (nur bei der Besteuerung der Geschwister geht Bremen voran) zuerkannt werden, immer den ersten Schritt getan zu haben, um das Neue und Fremde, oft sehr heiss und unerbittlich Bekämpfte, einzuführen und in der Weiterbildung und Verfeinerung der Erbschaftssteuergesetzgebung vorangegangen zu sein; dadurch diente es oft Bremen und Lübeck zum Vorbilde, ermutigte beide Staaten zum Nachahmen und half so durch sein Beispiel, die Gegenstimmung leichter zu überwinden und sich in das Unvermeidliche zu fügen. Um so auffallender ist, dass Hamburg den überlebenden Ehegatten bis jetzt noch völlig frei lässt, während Bremen und Lübeck ihn bei noch nicht beerbter Ehe zur Steuer heranziehen.

III. Der heutige Stand der Erbschaftsbesteuerung in den Hansastädten.

§ 1. Die für die Hansastädte charakteristischen Zweige der Erbschaftsbesteuerung: Besteuerung der auf- und absteigenden Linie und des überlebenden Ehegatten.

Ist in den vorangegangenen Abschnitten eine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung versucht worden, so soll jetzt der heute geltende Zustand dieser Besteuerung in den Hauptzügen betrachtet werden.

---

[1]) Da eine Ausführung innerhalb der Darstellung aller dieser vielen detaillierten Bestimmungen, die fast sämtlich durch neuere Bestimmungen ungültig gemacht worden sind, verwirrend und ermüdend wirken würde, sei auf die Darstellung der gesamten Entwicklung bis auf den heutigen Tag in den synoptischen Uebersichten 2, 3 und 4 verwiesen.

[2]) Es unterscheidet sich auch der Entwicklungsgang in den Hansastädten insofern voneinander, als die Erbschaftsbesteuerung in Hamburg ruhig und gleichmässig durch eine grössere Reihe von Gesetzen ausgedehnt wurde, während in Bremen die Entwicklung einen mehr sprunghaften Charakter zeigt; man hat hier nur zwei Gesetze, das von 1819 und das von 1904, die wesentliche Fortschritte bringen: man wartete immer bis zum Aeussersten und sah sich dann genötigt, eine Fülle von Neuerungen und Erweiterungen einzuführen, wodurch gleicher Schritt mit den Schwesterstädten gehalten wurde. Lübeck, das im allgemeinen Bremen vorangegangen ist, steht in dieser Beziehung zwischen den beiden anderen Hansastädten.

Die Besteuerung der Erbschaften schlechthin ist keineswegs eine typisch hanseatische Einrichtung, wenn auch die Hansastädte den übrigen deutschen Staaten im allgemeinen vorangingen und hierfür bahnbrechend wurden. So finden wir denn auch bei der Einführung des Reichserbschaftssteuergesetzes von 1906 in ziemlich allen deutschen Bundesstaaten, zum Teil allerdings sehr unvollkommen entwickelt und äusserst schonend angewandt, eine Besteuerung der Erbschaften.

Die Ausdehnung der Steuer auf die Deszendenten ist dagegen etwas den Hansastädten Eigenartiges. Sie allein haben von allen deutschen Bundesstaaten die Besteuerung nach dieser Richtung hin ausgebildet und damit ihrem gesamten Steuersystem ein Charakteristikum gegeben, das nur sie besitzen und das sie von allen anderen deutschen Bundesstaaten unterscheidet. Zweifellos ist dies, wie schon an anderer Stelle hervorgehoben wurde, eine Folge der gesamten wirtschaftlichen und sozialen Struktur unserer Hansastädte, die als republikanische Stadtstaaten fast ausschliesslich von Handel und Seeschiffahrt leben[1]).

Die Steuersätze sind im allgemeinen in den drei Hansastädten die gleichen. Die ehelichen Kinder und mit ihnen die eingekindschafteten und solche Kinder, denen die rechtliche Stellung der ehelichen zukommt, werden mit 2—4 v. H. besteuert, ebenso die unehelichen, wenn sie von der Mutter erben. Die Abkömmlinge zweiten Grades werden in Bremen mit 3—6 v. H., in Hamburg und Lübeck mit 4—8 v. H. getroffen; einen Unterschied in der Besteuerung von Enkeln, Urenkeln und entfernteren Deszendenten macht keine der Hansastädte. Uneheliche Kinder, die aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern erben, zahlen ebenfalls in Bremen 3—6, in Hamburg 4—8 v. H.; dagegen werden sie in Lübeck den Abkömmlingen ersten Grades gleichgestellt und nur mit 2—4 v. H. der Steuer unterworfen, ein Vorrecht, das den ehelichen Abkömmlingen nicht gewährt wird.

Sind die geltenden Normalsätze für die Abkömmlinge die gleichen, so gilt dasselbe nicht von der Staffelung. In Bremen setzt sie schon bei einem Erbanfalle von 40,000 M. mit $1^1/_{10}$ v. H. des Steuersatzes ein, in Hamburg und Lübeck dagegen erst bei 50,000 M. ebenfalls mit $1^1/_{10}$ v. H. Den Höchstsatz erreicht Bremen schon bei 500,000 M., Hamburg und Lübeck erst bei 900,000 M.; in allen drei Staaten beträgt der Höchstsatz das Doppelte des Normalsatzes.

Die Besteuerung der Erbschaften, die an die Kinder gelangen, ist also in Bremen am schärfsten ausgebildet. Bei der Besteuerung der Erbschaften, die

---

[1]) Die Verhältnisse des Reichslandes Elsass-Lothringen zählen hier nicht mit, da sie eine Folge der französischen Gesetzgebung sind. Das Reichsland Elsass-Lothringen übernahm zugleich mit der gesamten französischen Gesetzgebung, die seit der Zeit der grossen Revolution in ganz Frankreich einheitlich ausgestaltet worden war, auch die Erbschaftsbesteuerung als einen Teil des „Enregistrements". Sie bestand darum auch zunächst in der Form einer Nachlasssteuer, einer reinen Verkehrssteuer, gestattete keinen Abzug der Schulden und Lasten und kannte nur eine Rücksichtnahme auf den Grad der Verwandtschaft. Sie traf den überlebenden Ehegatten sowohl wie die absteigende Linie. Durch Gesetz vom 12. Juni 1889 wurde sie zu einer „Bereicherungssteuer", zu einer eigentlichen Erbschaftssteuer. Das Gesetz wurde mehrfach verbessert und in neue Fassungen gekleidet, zum letzten Male am 29. Juni 1907. Es trifft Ehegatten in allen Fällen mit 3 v. H., Deszendenten mit 1 v. H. Bei Erbanfällen im Werte von 50,000 M. setzt die Staffelung des Steuersatzes ein. Es werden im Reichslande auch Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer erhoben. Vgl. Finanzarchiv 1893 S. 241 f.; 1901 S. 811 f.; 1909 S. 331 f.

Enkeln und entfernten Deszendenten zufallen, sind die Steuersätze in den Hansastädten ziemlich die gleichen.

Die Besteuerung des überlebenden Ehegatten kann nicht in gleichem Masse als etwas den Hansastädten Charakteristisches bezeichnet werden wie die Besteuerung der Nachkommenschaft. Denn einmal fehlt sie in Hamburg und auf der anderen Seite ist sie auch ausserhalb der Hansastädte zu finden, zum Beispiel im Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Die Befreiung des überlebenden Ehegatten in Hamburg ist um so auffallender, als die Erbschaftssteuer des Deszendenten als eine „angesammelte" Vermögensteuer zu betrachten ist, als eine Ergänzung für eine fehlende Vermögensteuer. Die Gründe für die Befreiung sind in den zahlreichen und grossen Härten und Unbilligkeiten zu suchen, die man von der Einführung dieser Steuer, selbst in dem Kaufherrnstaate Hamburg befürchtete und befürchtet. Am deutlichsten äusserste sich hierüber ein Bericht der Steuerkommission des Jahres 1902, in dem auch nicht eine Stimme für die Erweiterung der Erbschaftssteuer auf den überlebenden Ehegatten abgegeben wurde. Die Erwägung, dass der Ehegatte durch die Beerbung des anderen Teils tatsächlich nichts erhalte, was er nicht schon besessen hätte, dass er im Genuss desjenigen Vermögens bliebe, das ihm schon bei Bestehen der Ehe gehörte, führten zu dieser Ablehnung. Auch wurde betont, dass der Tod des erstverstorbenen Ehegatten und sein Ausscheiden aus dem Mitgenuss der gemeinsamen Vermögensmasse für den überlebenden Ehegatten keineswegs immer eine Verbesserung der Vermögenslage bedeutet, während oft, vielleicht in der Regel, eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des überlebenden Ehegatten eintrete, insofern als die Arbeitskraft des einen Teils, die der Vermehrung und der Erhaltung des Wohlstandes gedient habe, jetzt wegfiele, während anderseits beim Ableben der Ehefrau, der Ehegatte für die Verrichtung der häuslichen Arbeiten, die bis dahin von der Ehefrau ausgeführt wurden, eine bezahlte Hilfskraft haben müsste. Tatsächlich wird nur zu oft der überlebende Ehegatte durch den Tod des anderen zu Einschränkungen genötigt sein, die er früher nicht gekannt hat. Solche und ähnliche Erwägungen haben eine Besteuerung des überlebenden Ehegatten in Hamburg nicht aufkommen lassen; in Bremen und Lübeck sind diese Bedenken, wie wir schon gesehen hatten, des öfteren in sehr energischer Weise vertreten worden, haben sich auf die Dauer jedoch nicht durchsetzen können.

Der überlebende Ehegatte, allerdings nur der „unbeerbte" Ehegatte, d. h. für den Fall, dass keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge aus der Ehe mit dem Erblasser vorhanden sind, wird in Bremen und Lübeck den gleichen Steuersätzen wie die Abkömmlinge ersten Grades unterworfen (2—4 v. H.). Durch die Staffelung der Steuersätze werden jedoch, wie im Falle der Besteuerung der Deszendenz in Bremen die Erbanfälle viel schärfer herangezogen wie in Lübeck. Wenn Bremen bei der Besteuerung der Erbschaft in der geschichtlichen Entwicklung im allgemeinen Hamburg und auch Lübeck immer erst gefolgt ist, so ist es heute derjenige Staat, der die Erbschaftsbesteuerung am weitesten ausgebildet hat.

Ebenso hat Bremen bei den Befreiungen die Grenze am engsten gezogen. Der Normalsatz, bis zu dem die Erbanfälle steuerfrei bleiben, ist bei Deszendenten auf 3000 M. festgesetzt worden, bei Ehegatten auf 5000. Dieser Betrag erhöht sich für Minderjährige für jedes Jahr, um das sie jünger sind als 21, um 500 M.

bis zum Höchstbetrage von 10,000 M. und für Personen, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, auf 10,000 M. Uebersteigt der Wert des Erwerbes den nach diesen Bestimmungen steuerfreien Betrag, so wird die Erbschaftssteuer nur erhoben, soweit sie aus dem überschiessenden Betrag gedeckt werden kann, eine Bestimmung, die sich ebenso in Lübeck findet.

Ebenfalls steuerfrei sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wurde; ferner die den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechenden Gelegenheitsgeschenke, und endlich Zuschüsse und Aufwendungen an Abkömmlinge, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwandt zu werden, oder Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind und, falls sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Mass überstiegen haben, bei Verteilung der Erbmasse als Ausgleichung im Sinne von § 2050 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzusehen sind.

Die entsprechenden Bestimmungen Lübecks gleichen sehr denen Bremens; auch hier finden wir zwei Normalsätze, sie belaufen sich auf 4000 und 8000 M. Der letztere gilt nur für minderjährige Abkömmlinge ersten Grades, nicht aber für Ehegatten im allgemeinen; 8000 M. gilt auch als steuerfreie Grenze für solche volljährige Abkömmlinge ersten Grades und solche Ehegatten, die nach Massgabe ihrer körperlichen und geistigen Kräfte und unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig zu betrachten sind, sofern nicht die Erwerbsunfähigkeit durch den Besitz sonstigen Vermögens oder Einkommens, beides einschliesslich des durch den Erbanfall erworbenen, wirtschaftlich ausgeglichen ist. Hervorzuheben ist, dass die höhere Grenze von 8000 M. für Minderjährige im Falle der Erwerbsunfähigkeit nur dann gilt, wenn sie Abkömmlinge ersten Grades des Erblassers sind, während in Bremen jedem Deszendenten im gegebenen Falle Steuerfreiheit bis zum höheren Satze gewährt wird. Wie in Bremen so sind auch in Lübeck Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, sowie Gelegenheitsgeschenke steuerfrei.

Den für die Steuertechnik bequemsten Weg hat Hamburg eingeschlagen, indem es für alle Fälle nur eine Grenze kennt, die von 15,000 M., also wesentlich höher als in Bremen und Lübeck. Ausserdem bleibt in Bremen noch frei der aus der häuslichen Einrichtung des Erblassers und ähnlichen beweglichen Sachen bestehende Erwerb, insbesondere das Arbeitsgerät. Entsprechende Bestimmungen, die unerlässlich sind, wenn man nicht kleinliche und äusserst lästige Untersuchungen von seiten der Steuerbehörden heraufbeschwören will, finden sich auch in Hamburg und Lübeck, jedoch sind hier nur Kleidungsstücke, Betten, Wäsche, Möbel, Küchen- und Hausgerät ausgenommen, wenn diese Gegenstände nicht zum Gewerbebetrieb oder zum Verkauf bestimmt waren. In allen drei Hansastädten befindet sich zu diesen Bestimmungen der Zusatz, dass Schmucksachen, Geschmeide, Kunstgegenstände jeder Art, Sammlungen, Privatfuhrwerke und ähnliche wertvolle Luxusgegenstände von dieser Befreiung ausgeschlossen sind. In Lübeck wird auch die Ausstattung in Möbeln, Betten, Kleidungsstücken, Haus- und Küchengerät, die einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung von seinen Eltern zugewandt worden sind, von der Erbschaftssteuer befreit.

Der Wert aller dieser von der Steuer befreiten Gegenstände oder Beträge wird in allen drei Hansastädten zum Berechnen des Minimums nicht verwendet.

§ 2. Die Besteuerung der Erbschaften unter Anlehnung an die Reichsgesetzgebung.

Während die Besteuerung der absteigenden Linie und teilweise auch die des überlebenden Ehegatten, wie wir bereits wissen, etwas den Hansastädten Eigenartiges ist, werden alle übrigen Erbanfälle im ganzen Reiche gleichmässig durch die Reichsgesetzgebung getroffen.

Wie wir schon an anderer Stelle ausgeführt haben, war die Besteuerung der Erbschaften von fast allen Bundesstaaten selbständig vor der Reichsgesetzgebung eingeführt worden; eine grosse Reihe von Staaten, wie Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, kannten auch schon die Aszendentenbesteuerung.

Ein grosser Vorteil, den das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 brachte, war die einheitliche Gestaltung der Erbschaftsbesteuerung in allen deutschen Landen, eine notwendige Folge der einheitlichen Gestaltung des Erbrechts durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches. Das Gesetz vom 3. Juni 1906 sollte bei der Finanzreform des Jahres 1909 auch auf die Deszendenz und den überlebenden Ehegatten ausgedehnt werden, bekanntlich fiel damals der Antrag durch das ablehnende Verhalten der Reichstagsmehrheit. Durch das Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 wurde das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 in geringfügiger Weise geändert und ertragsreicher gestaltet.

Das Reichserbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 bildet auch die Grundlage für die Erbschaftssteuergesetzgebung in allen drei Hansastädten. Die Hansastädte haben vollkommen die einzelnen Bestimmungen ihrer schon seit früher bestehenden Gesetze dem Reichsgesetz angepasst, wie dies in bezug auf Bremen schon besonders Erwähnung gefunden hat. Sie haben aber das Reichserbschaftssteuergesetz nach drei Richtungen hin erweitert:

1. indem sie vom § 59 des Reichserbschaftssteuergesetzes Gebrauch machten und die Deszendenz, Bremen und Lübeck auch den überlebenden Ehegatten, zur Steuer heranzogen;

2. indem sie auf Grund des § 58 des eben erwähnten Gesetzes Zuschläge auf eigene Rechnung zu den vom Reiche veranlagten Sätzen erhoben;

3. indem sie die Erbanfälle unter 10,000 M. der bundesstaatlichen Steuer unterwarfen, wenn sie an Eltern und Voreltern sowie an uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und an Kindes Statt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken, gelangen, da diese Erbanfälle nach § 11, 4 e vom Reiche nicht getroffen werden.

Diesen letzten Weg hat allerdings nur Bremen eingeschlagen, wie es überhaupt seine beiden Schwesterstädte in der schärferen Heranziehung der Erbschaftsbesteuerung übertrifft.

Gemäss § 59 des Reichserbschaftssteuergesetzes erhebt Bremen einen prozentualen Zuschlag zu dem Werte des Erwerbes, Hamburg und Lübeck erheben dagegen prozentuale Zuschläge zu der nach dem Reichserbschaftssteuer-

gesetz veranlagten Steuer. Bremen unterscheidet sich auch ferner bei Erhebung der Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer dadurch sehr von Hamburg und Lübeck, dass es die Zuschläge auf den Normalsatz von 4 v. H. festsetzt und nur leiblichen Eltern und Geschwistern 3 v. H. gestattet. Dadurch wird das von der Reichsgesetzgebung aufgestellte Prinzip unangetastet gelassen; das Verhältnis der Steuerquoten für die einzelnen Verwandtschaftsgrade bleibt dasselbe, wenn wir von der geringen Vergünstigung der leiblichen Eltern und Geschwister, also der allernächsten Blutsverwandten, absehen; nur die Steuersätze sind höher.

Anders gehen Hamburg und Lübeck vor; ersteres erhebt in 6-, letzteres in 4fach verschiedener Höhe Zuschläge zum Reichserbschaftssteuergesetz. Lübeck erhebt keine Zuschläge bei Erbanfällen, die an Geschwister der Eltern, an Grosseltern und entferntere Voreltern, an Schwiegereltern, Schwieger- und Stiefkinder, adoptierte Kinder und deren Abkömmlinge sowie an die im Reichserbschaftssteuergesetz zu den höchsten Steuersätzen (12—30 v. H.) herangezogenen Personen gelangen.

Hamburg und Lübeck haben ihre Zuschläge dergestalt eingerichtet, dass das vom Reiche aufgestellte Prinzip entschieden durchbrochen wird. Auffallend ist die im Verhältnis zu den anderen Verwandtschaftsgraden starke Milderung der Sätze für adoptierte Kinder und deren Abkömmlinge; in Hamburg zahlen sie einen Zuschlag von nur $33^1/_3$ v. H., in Lübeck überhaupt keinen, während Geschwisterkinder in beiden Staaten 100 v. H. Zuschlag zu zahlen haben. Ebenso werden Schwieger- und Stiefkinder in beiden Staaten im Vergleich zu den Blutsverwandten günstiger gestellt als durch die Reichsgesetzgebung; am schärfsten werden somit die Geschwisterkinder ersten Grades getroffen.

Die Geschwisterkinder zweiten Grades zahlen in Hamburg und Lübeck $66^2/_3$ v. H. Zuschlag, so dass Geschwisterkinder ersten und zweiten Grades den gleich hohen Abgaben unterworfen sind. Auch die Geschwister und die leiblichen Eltern, in Hamburg auch die Voreltern, werden verhältnismässig stark herangezogen (50 v. H. Zuschlag, in Lübeck zahlen die Voreltern keinen Zuschlag). Uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge und die Stiefeltern zahlen ebenfalls hohe Zuschläge ($66^2/_3$ v. H.; Stiefeltern in Hamburg 50 v. H.).

Interessant ist ferner die Tatsache, dass Lübeck einen Unterschied zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern macht und jene einen Zuschlag von 100 v. H., diese aber nur einen Zuschlag von 50 v. H. zahlen lässt, so dass die halbbürtigen Geschwister um ein Viertel mehr zu zahlen haben, als die vollbürtigen. Das lübecksche Gesetz ist das einzige deutsche Erbschaftssteuergesetz, in dem dieser Unterschied gemacht wird. Auch in der Gesetzgebung des Auslandes dürfte eine solche Bestimmung kaum vorkommen. Für die Abkömmlinge der Geschwister ist die verschiedene Behandlung nicht beibehalten worden.

Ein Vergleich der in den Hansastädten erhobenen Zuschläge miteinander einerseits sowie mit den vom Reich erhobenen Sätzen anderseits lässt sich in übersichtlicher Weise nur in Form einer synoptischen Uebersicht darstellen; siehe die synoptischen Uebersichten 5 und 6.

Befreit von den bundesstaatlichen Zuschlägen sind in Bremen nur erstens der Staat und die politischen Gemeinden, zweitens bremische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschliesslich kirchliche, wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie drittens Zuwendungen, die dazu bestimmt

sind, Kunst und Wissenschaft in Bremen zu fördern. In Lübeck sind die unter zweitens und drittens aufgeführten Gruppen sowie lübeckische Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten frei. Das Hamburger Gesetz erwähnt keine besonderen Befreiungen. In Bremen befindet sich ferner noch eine Bestimmung, die die Steuerdeputation berechtigt, den Zuschlag aus besonderen Billigkeitsgründen zu ermässigen oder zu erlassen, wenn der Wert des steuerpflichtigen Erwerbes 6000 M. nicht übersteigt[1]). Entsprechende Bestimmungen fehlen in Hamburg und Lübeck sowie auch im Reiche.

Bremen ist der einzige Staat, der die Steuerfreiheit aufhebt, die das Reichserbschaftssteuergesetz den leiblichen Eltern, Grosseltern und entfernteren Voreltern sowie den unehelichen, vom Vater anerkannten Kindern und deren Abkömmlingen sowie endlich auch den an Kindes Statt angenommenen Personen und deren Abkömmlingen, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken, gewährt, falls diese Erbanfälle den Wert von 10.000 M. nicht übersteigen.

IV. Statistisches. Die Entwicklung und finanzielle Bedeutung der hanseatischen Erbschaftsbesteuerung.

Ueberblicken wir die Entwicklung der Erbschaftsbesteuerung in Bremen, wie sie sich im Laufe von mehr als einem Jahrhundert gestaltet hat, so ist das Charakteristische ein ganz ausserordentliches Ansteigen der Erträge. Um den Gegensatz so deutlich wie möglich hervortreten zu lassen, seien folgende Zahlen gegenübergestellt: Im Jahre 1815 ergab die Erbschaftssteuer einen Ertrag von 828 Reichstalern und 60 Groten, im Rechnungsjahre 1911[2]): 1,605,183.78 M. Dies hat seine Ursache nicht nur in der Erweiterung und Verfeinerung, die das Gesetz allmählich erfahren hat, sondern auch in dem Wachstum der Bevölkerung und in dem Anwachsen des Reichtums sowie endlich auch in dem Wertunterschiede, dem das Geld im Laufe der Jahre unterworfen ist.

Erschwert wird eine Uebersicht über den Entwicklungsgang der Erträge der bremischen Erbschaftssteuergesetzgebung dadurch, dass diese Erträge ständig grosse Schwankungen aufweisen, was durch die Eigenart der Erbschaftssteuer ja auch bedingt ist; denn diese knüpft an etwas rein Zufälliges, einen Todesfall oder eine willkürliche Schenkung, an. So folgte z. B. auf das Jahr 1815, das nur 828 Reichstaler und 60 Grote einbrachte, das nächste Jahr mit einem Ertrage von 8501 Reichstalern und 67 Groten, also mit einem 10fachen Ertrage; das nächstfolgende Jahr brachte nur 2907 Reichstaler und 22 Grote. Derartigen Gegensätzen, mehr oder weniger schroff, ist die Erbschaftssteuer in ihren Erträgen immer ausgesetzt gewesen. Erst die Durchschnittszahl einer gewissen Reihe von Jahren gibt einen besseren Massstab für die finanzielle Entwicklung und Bedeutung dieser Steuer, da hier das Zufällige bedeutend ausgeglichen wird.

[1]) Von diesen Bestimmungen wird jedoch, wie man dem Verfasser der vorliegenden Arbeit auf dem Generalsteueramte zu Bremen mitteilte, so gut wie nie Gebrauch gemacht, und wenn schon, dann nur bei Erbmassen von ganz geringem Werte.

[2]) Das Rechnungsjahr von Bremen, Lübeck, dem Deutschen Reiche, Preussen, Württemberg, Hessen, Elsass-Lothringen und einigen kleineren Staaten läuft vom 1. April an, das von Hamburg, Sachsen, Bayern, Baden und Oldenburg vom 1. Januar eines jeden Jahres an.

In den 6 Jahren, von 1814 bis 1819, also in den Jahren, in denen Geschwister und Geschwisterkinder noch steuerfrei gelassen wurden und der Einheitssatz von 4 v. H. des Erbanfalles (bei Renten zwei Fünftel des jährlichen Ertrages als einmal zu zahlende Abgabe) erhoben wurde, betrug der jährliche Steuerertrag im Jahresdurchschnitt 3246 Reichstaler; die Bevölkerung betrug damals etwa 50,000 Köpfe.

Durch Gesetz vom 22. Dezember 1819 wurde die Steuer auf 6 v. H. erhöht (die Renten wurden dementsprechend höher belastet), während zugleich Geschwister und Geschwisterkinder mit 3 v. H. zur Steuer herangezogen wurden. Das Gesetz blieb in dieser Form bis zum Jahre 1848, also fast ein Menschenalter unverändert; in dieser Zeit vermehrte sich die Bevölkerung Bremens um 50 v. H., von ungefähr 50,000 auf 75,000 Köpfe. Für die einzelnen Jahrzehnte gestalten sich die durchschnittlichen Zahlen wie folgt:

	Jährl. Ertrag der Erbschaftssteuer im Durchschnitt	Anwachsen der Bevölkerung von	auf
1820—1829 . . .	10,620 Reichstaler	52,611	59,997
1830—1839 . . .	11,460 „	60,342	70,188
1840—1847 . . .	12,207 „	71,356	77,929

Wir finden also in diesen drei Jahrzehnten, trotz des gleichen Steuersatzes, ein langsames und stetiges Steigen des finanziellen Ertrages im Jahresdurchschnitt, das mit der Vermehrung der Bevölkerung Hand in Hand geht.

Am 23. Dezember 1848 folgte eine weitere Steigerung der Steuersätze und zwar des Normalsatzes auf 8 v. H., des Satzes für Geschwister und Geschwisterkinder auf 4 v. H., während die Renten entsprechend höher belastet wurden. Es ergeben sich für die nächsten Jahrzehnte folgende Zahlen:

	Ertrag der Erbschaftssteuer im Durchschnitt	Anwachsen der Bevölkerung von	auf
1848—1857 . . .	31,272 Reichstaler	78,868	91,831
1858—1871 . . .	36,496 „	93,348	119,617
1871—1880 . . .	216,357 Mark	123,090	155,831
1881—1893 . . .	340,657 „	156,949	186,789

Der ausserordentlich hohe Aufschwung in dieser Periode, ohne dass die Steuerschraube stärker angezogen wurde, ist nicht nur auf den grossen Bevölkerungszuwachs, sondern auch auf den wirtschaftlichen Aufschwung, der nach der Gründung des Reiches folgte, zurückzuführen und auf den dadurch verursachten höheren Volkswohlstand.

Für die Berechnung der nun folgenden Jahre kommen zwar ebenfalls keine weiteren Steigerungen der Steuersätze in Frage, jedoch wurden die Nutzungen und Renten unter Zugrundelegung eines grossen Materials von Sterblichkeitsberechnungen der Versicherungsgesellschaften, dem Alter der erwerbenden Person entsprechend, mehr oder weniger stark zur Steuer herangezogen.

	Ertrag der Erbschaftssteuer im Durchschnitt	Anwachsen der Bevölkerung von	auf
1894—1900 . . .	369,482 Mark	189,643	222,071

Das Jahr 1901 brachte durch Gesetz vom 10. Mai eine Erhöhung der Sätze auf 10 v. H. und für Geschwister und Geschwisterkinder auf die Hälfte dieses Normalsatzes:

	Ertrag der Erbschaftssteuer im Durchschnitt	Anwachsen der Bevölkerung von	auf
1901—1903 . . .	372,430 Mark	227,832	243,944

Durch Gesetz vom 7. Juni 1904 wurde die Erbschaftsbesteuerung auf den überlebenden Ehegatten und die Nachkommenschaft des Erblassers ausgedehnt. Sofort zeigte sich eine ganz bedeutende Zunahme der Steuererträge in den nun folgenden Jahren.

	Ertrag der Erbschaftssteuer im Durchschnitt	Anwachsen der Bevölkerung von	auf
1904—1905 . . .	765,309 Mark	248,635	259,433

Im ersten Jahre, in dem das Reichserbschaftssteuergesetz in Kraft war, im Jahre 1906 erhob Bremen noch keine Zuschläge zur Reichssteuer. In diesem Jahre ergab die Erbschaftssteuer in Bremen den ausserordentlich hohen Ertrag von 1,232,893 M., bei einem Bevölkerungszuwachs von 259,433 auf 268,060 Köpfe.

Durch Gesetz vom 3. Juli 1907 machte Bremen von seinem Rechte, Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer zu erheben, Gebrauch.

	Im Jahresdurchschnitt	Bevölkerungszuwachs von	auf
1907—1911 . . .	1,054,028 Mark	277,011	305,724

Wenn wir diese soeben wiedergegebenen Zahlen betrachten, so finden wir einmal ein allmähliches Steigen des Ertrages der Erbschaftssteuer entsprechend dem Anwachsen der Bevölkerung und sodann eine Rückwirkung jeder Erweiterung des Gesetzes auf den Steuerertrag. Ferner zeigen die sogenannten Gründerjahre nach 1870/71 einen höheren Ertrag, auch in Anbetracht der stetig steigenden Bevölkerungsziffer; der Grund hierfür dürfte, wie schon anderweitig ausgeführt, in dem erhöhten Wohlstand zu suchen sein. Dass der durchschnittliche Ertrag der Jahre 1907—1911, trotz nicht unerheblicher Erhöhung der Steuersätze, hinter dem des Jahres 1906 zurücksteht, ist darauf zurückzuführen, dass das Jahr 1906 besonders günstig für die bremischen Staatsfinanzen war; bei den grossen Schwankungen, die, wie ebenfalls schon erwähnt, die Erbschaftssteuer ihrer Natur nach in ihren Erträgen zeitigen muss, bildet diese eine Zahl keine Ausnahme von den soeben angestellten Beobachtungen.

Ganz bedeutend ergiebiger sind die Einnahmen durch die Heranziehung des überlebenden Ehegatten und der Nachkommenschaft des Erblassers gestaltet worden. Durch diesen Schritt in der Steuergesetzgebung ist tatsächlich eine

äusserst reich fliessende Finanzquelle dem bremischen Staatswesen erschlossen worden. Zeigt schon die Zusammenstellung der Einnahmen im Durchschnitt der einzelnen Jahre, welchen günstigen Einfluss eine solche Massregel für die Finanzen des Staates ausübt, so soll dies im folgenden noch von einer anderen Seite beleuchtet werden, nämlich durch eine Gegenüberstellung der Roherträge der hanseatischen Erbschaftssteuern mit denen der übrigen deutschen Bundesstaaten, bei denen vielfach die vom Reich ihnen zuerkannte Quote die Hauptrolle spielt. Da nur die Hansastädte die Erbschaftsbesteuerung weit über die Linien, die die Reichssteuergesetzgebung gezogen hat, ausgebildet haben, tritt durch eine derartige Vergleichung der Erträge die Bedeutung der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf den überlebenden Ehegatten und die Nachkommenschaft des Erblassers deutlich zutage.

Nach den Voranschlägen für das Rechnungsjahr 1912 betrugen die Einnahmen aus den Erbschafts- und Schenkungssteuern:

für das gesamte Deutsche Reich	43,5	Mill.	M.
„ Preussen	8,276	„	„
„ Hamburg	3,700	„	„
„ Elsass-Lothringen	2,280	„	„
„ Bayern	1,750	„	„
„ Sachsen	1,404	„	„
„ Württemberg	1,236	„	„
„ Bremen	1,057	„	„
„ Baden	0,876	„	„
„ Hessen	0,360	„	„
„ Lübeck	0,255	„	„
„ Mecklenburg-Schwerin . .	0,170	„	„

während die Einnahmen aller übrigen Staaten nicht einmal 100,000 M. erreichen.

Vergegenwärtigen wir uns nun, dass Preussens Einwohnerzahl (auf Grund der Volkszählung vom 1. Dezember 1910: 40,165,219 Köpfe) fast 40mal grösser wie die Hamburgs (1,014,664) ist, während Preussens Einnahmen aus der Erbschaftsbesteuerung noch nicht einmal $2^1/_2$mal grösser sind, als die Hamburgs. Bayern mit 6,887,291 Einwohnern bringt durch seine Erbschaftssteuer nicht einmal die Hälfte der Summe auf, wie das an Einwohnern fast 7mal so kleine Hamburg. Bremen kommt mit 299,526 Einwohnern in seinen Erträgen dem über 8mal so volkreichen Württemberg (2,437,547 Einwohner) und dem über 16mal so dicht bevölkerten Königreich Sachsen (4,806,661 Einwohner) sehr nahe, während es das 7mal so grosse Baden (2,142,833 Einwohner) übertrifft und ungefähr 3mal so viel Ertrag zu verzeichnen hat wie das an Bevölkerungszahl 4mal so grosse Hessen (1,282,051 Einwohner). Aehnlich, wenn auch weniger auffallend, stellen sich die entsprechenden Zahlen für Lübeck.

Um diese Betrachtung möglichst vollständig und übersichtlich darzustellen, dürfte es das beste sein, die Erträge der Erbschaftssteuer im Reiche und den einzelnen Bundesstaaten, auf die Kopfzahl der Bevölkerung berechnet, wiederzugeben. Die Erbschaftssteuer lastete in Hamburg auf dem Kopf der Bevölkerung mit 3,65 M., in Bremen mit 3,53, in Lübeck mit 2,19 M. und in Elsass-Lothringen, das ebenfalls die Nachkommenschaft und den überlebenden Ehegatten zur Steuer heranzieht, mit 1,22 M. Die nächstgrössten Erträge wiesen Württemberg mit

0,51 und Baden mit 0,41 M. auf. Keiner der übrigen deutschen Bundesstaaten erreichte auch nur einen Ertrag von 30 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung. Der Durchschnitt im Deutschen Reiche beträgt 67 Pf., also noch mehr als der Württembergs! In dem grössten deutschen Bundesstaate, in Preussen, fallen 21 Pf. auf den Kopf der Bevölkerung, in Bayern 25, in Mecklenburg-Schwerin 27, in Hessen 28, in Sachsen 29 Pf.; 4 Staaten erreichen nicht mehr als 10 Pf., 9 Staaten nicht mehr als 15 Pf.

Durch diese Zahlen tritt klar und deutlich zutage, zu welcher ergiebigen Finanzquelle die Erbschaftssteuer ausgebildet werden kann, falls sie auf die Nachkommenschaft und den überlebenden Ehegatten des Erblassers ausgedehnt wird. Es darf allerdings bei Betrachtung der soeben wiedergegebenen Zahlen nicht unerwähnt bleiben, dass das Vermögen der hanseatischen Staatsbürger pro Kopf der Bevölkerung höher anzuschlagen ist, als das der übrigen deutschen Bundesstaaten, da die hanseatischen Stadtstaaten fast ausschliesslich von Handel und Seeschiffahrt leben. Dieser Umstand hilft den Unterschied in den Erträgen der Erbschaftssteuer vergrössern. Immerhin tritt die finanzielle Bedeutung der hanseatischen Erbschaftssteuergesetzgebung gegenüber der auf dem Reichserbschaftssteuergesetz aufgebauten, deutlich in Augenschein.

Welchen Anteil die Erbschaftssteuer im Haushalte des Staates Bremen ausmacht, soll durch eine Uebersicht über die wichtigsten Einnahmen veranschaulicht werden.

Im Jahre 1911 betrugen:

die Bruttoeinnahmen	49,975,516.04 M.
die Einnahmen	
aus der Grund- und Gebäudesteuer	2,492,184.83 „
„ „ Einkommensteuer	11,737,482.38 „
„ „ Wirtschaftsabgabe	100,542.50 „
„ „ Firmensteuer	795,592.75 „
„ „ Erleuchtungssteuer	1,364,280.04 „
„ „ Wassersteuer	328,901.18 „
„ „ Kanalsteuer	259,529.66 „
Geldstrafen und andere Einnahmen aus direkten Abgaben	62,684.05 „
die Einnahmen	
aus der Schiffahrtsabgabe	1,544,633.50 „
„ „ Güterdeklarationsabgabe	297,885.26 „
„ dem Anteil am Ertrage der Zölle und Reichssteuern	565,686.16 „
„ der Verbrauchsabgabe von Bier	145,460.20 „
„ „ Steuer von Lustfuhrwerken	9,515.00 „
„ „ „ „ Pferden	69,138.40 „
„ „ „ „ Hunden	50,530.20 „
von der Erbschaftssteuer	**1,605,183,78** „
vom Kauf, Verkauf und Tausch von Immobilien	1,387,921.16 „
aus den Gerichtssporteln	1,055,718.11 „
„ „ übrigen Rechtsgeschäften und Amtshandlungen ungefähr	1,239,000.00 „

an Hafen-, Kran- und Schleusengeldern:	
in Bremen	2,135,783.68 M.
„ Vegesack	11,979.77 „
„ Bremerhaven	1,927,799.48 „
die übrigen Einnahmen von Verkehranstalten ungefähr	746,000.00 „
von den Gas- und Wasserwerken in der Stadt Bremen	7,014,880.83 „
von den Elektrizitätswerken in der Stadt Bremen	2,649,904.01 „
an Zinsen von Aktivforderungen	1,542,592.22 „
vom Ratskeller	465,676.12 „
von anderem Eigentum und aus den Hoheitsrechten ungefähr	746,000.00 „
von der Zollverwaltung	2,289,661.50 „
vom Strassenbau in Bremen	1,539,175.30 „
von der allgemeinen Krankenanstalt	818,555.95 „
von der Irrenanstalt in Ellen	619,568.38 „
vom Schlachthof in Bremen	568,944.16 „
von den Friedhöfen in Bremen	201,663.35 „
von Schulgeldern ungefähr	640,000.00 „
von den Strafanstalten ungefähr	109,265.20 „
von den übrigen Titeln ungefähr	136,000.00 „
die übrigen Einnahmen waren nur durch Verminderung der Aktiva erzielt worden	680,713.49 „

Schlussbemerkungen.

Wir haben die Geschichte der Erbschaftssteuer in ihrer Ausdehnung auf die Nachkommenschaft und den überlebenden Ehegatten des Erblassers in Bremen und seinen Schwesterstaaten betrachtet, wie sie sich trotz aller Hindernisse durchgesetzt hat, bis zu ihrer heutigen Entwicklung sowie die hohe Bedeutung der Erbschaftssteuer für die Finanzgebarung der drei Hansastädte.

Denselben Kampf, den die Erbschaftssteuer hier siegreich bestanden hat, führte sie, mit weniger Erfolg, im Reiche.

Der Versuch des Reichskanzlers, des Fürsten B ü l o w, die Erbschaftssteuer auf den überlebenden Ehegatten und die Nachkommenschaft des Erblassers auszudehnen, also die Steuer in der Art im Reiche einzuführen, wie sie in den Hansastädten schon bestand, fiel bekanntlich am 17. Juni 1909 durch das ablehnende Verhalten der Reichstagsmehrheit, und die Erbschaftssteuer wurde durch Verbrauchs- und Verkehrssteuern ersetzt.

Man äusserte damals im Reichstage und in der hinter der Reichstagsmehrheit stehenden Presse ungefähr dieselben Bedenken, die vor Einführung der entsprechenden Gesetze in den Hansastädten laut geworden waren; aber heute hat man sich in den Hansastädten längst mit den gegebenen Verhältnissen abgefunden; von einer Beeinträchtigung des Familiensinnes ist in den Hansastädten nichts zu bemerken; wie leicht und willig man sich an die vorher so heiss und bitter bekämpfte Erbschaftssteuer gewöhnt hat, beweist die debattelose Annahme der Erhöhung der Sätze von seiten der Bremer Bürgerschaft anlässlich des Gesetzes vom 26. März 1912.

Anderseits haben die neuen Reichssteuergesetze vom 3. Juli 1913[1]), vor allem die amtlich als „Besitzsteuer" bezeichnete Vermögenszuwachssteuer, ernste Bedenken und Vorwürfe hervorgerufen. Besonders ist betont worden, dass die neue Vermögenszuwachssteuer den verdienten und den unverdienten Vermögenszuwachs nicht verschieden scharf treffen kann, dass sie fernerhin grosse Gefahren für unser Wirtschaftsleben insofern mit sich bringt, als sie sich grundsätzlich der Kapitalbildung in den Weg stellt und eine Sonderbelastung der Meliorationen und Ersparnisse bedeutet. Ausserdem begünstigt sie auch die Abwanderung des Kapitals in das Ausland. Ferner bedeutet es eine Härte für die Steuerzahlenden, dass alle Erbanfälle getroffen werden, selbst wenn diese schon durch das Reichsgesetz vom 3. Juni 1906 belastet worden sind.

Wenn wir diese offenkundigen und so oft ausgesprochenen finanzpolitischen Nachteile der Reichsbesitzsteuer vom 3. Juli 1913[2]) uns vergegenwärtigen, so liegt der Gedanke nahe, ob nicht der Ausbau der Erbschaftsbesteuerung des Reiches in der Richtung, wie ihn die Hansastädte gewiesen haben, das kleinere Uebel gewesen wäre, um den ausserordentlich hohen Finanzbedarf des Reiches zu decken.

---

[1]) Als Literatur für die Reichssteuergesetze vom 3. Juli 1913 kommen ausser den Reichstagsverhandlungen in Betracht: H. Köppe, Die Reichssteuerreform von 1913 im Finanzarchiv XXXI (1914) S. 254 f. — Gerloff, Die Reichsfinanzgesetzgebung von 1913, Berlin 1914. — Stier-Somlo, Wehrbeitrag und Besitzsteuer, erschienen als 1. Heft des 1. Bandes der Ergebnisse politischer Kämpfe, herausgegeben von Stier-Somlo, Berlin 1913. — Strutz, Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Deckung der Wehrvorlage erschienen als 1. Heft der Finanzwirtschaftlichen Zeitfragen, herausgegeben von Schanz und Wolf, Stuttgart 1913. — van der Borght, Wehrbeitrag und Deckungsgesetze vom 3. Juli 1913, ebenda als 6. Heft. — Strutz, Die Reichsbesitzsteuer, Conrads Jahrbücher, Mai 1914.

[2]) Dazu kommen noch die grossen Nachteile staatsrechtlicher Natur, die die Reichsbesitzsteuer insofern hervorruft, als sie in die Organisation des Steuerwesens der Einzelstaaten eingreift.

1. Synoptische Uebersicht.

Uebersicht über die Entwicklung der Erbschaftssteuergesetzgebung in den Hansastädten.

	Einführung des ersten Erbschaftssteuergesetzes	Besteuerung der Geschwisterkinder	Besteuerung der Geschwister	Besteuerung der aufsteigenden Linie	Besteuerung der absteigenden Linie	Besteuerung des überlebenden Ehegatten	Einführung einer Staffelung des Steuersatzes
Hamburg	12. August 1624	10. Dezbr. 1807	4. März 1830	29. Dezbr. 1851	9. Mai 1894	bis heute steuerfrei	2. März 1903
Lübeck	12. August 1808	12. August 1808	30. August 1845	20. Mai 1896	20. Mai 1896	20. Mai 1896	30. Novbr. 1903
Bremen	3. Septbr. 1808	30. Dezbr. 1819	30. Dezbr. 1819	7. Juni 1904	7. Juni 1904	7. Juni 1904	7. Juni 1904

2. Synoptische Uebersicht.

Ueber die Besteuerung der Erbanfälle in den Entwicklungsstadien in den Hansastädten.

Bremen.

	Datum des betreffenden Gesetzes:								
	3. Sept. 1808	1. Jan. 1814	30. Dez. 1819	1. Jan. 1849	15. Mai 1901	7. Juni 1904	3. Juli 1907 / 26. März 1912 Reichssteuer inbegriffen		3. Juli 1913 [1]
1. Der überlebende unbeerbte Ehegatte [2]	—	—	—	—	—	2—3	2—3	2—4	2—4
2. Eheliche Kinder [3]	—	—	—	—	—	2—3	2—3	2—4	2—4
3. Uneheliche Kinder aus d. Vermögen der Mütter	—	—	—	—	—	2—3	2—3	2—4	2—4
4. Uneheliche Kinder aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern	—	—	—	—	—	2—3	2—3	3—6 [4]	3—6
5. Abkömmlinge von Nr. 2 ersten Grades	—	—	—	—	—	2—3	2—3	3—6	3—6
6. Abkömmlinge von Nr. 2 zweiten Grades	—	—	—	—	—	2—3	2—3	3—6	3—6
7. Eltern	—	—	—	—	—	5—7½	6—12	7—13	7—13
8. Grosseltern	—	—	—	—	—	5—7½	8—17	10—19	10—19
9. Entferntere Voreltern	—	—	—	—	—	5—7½	8—17	10—19	10—19
10. Vollbürtige Geschwister	—	—	3	4	5	5—7½	6—12	7—13	7—13
11. Halbbürtige Geschwister	—	—	3	4	5	5—7½	6—12	7—13	7—13
12. Abkömmlinge von Nr. 10 u. 11 ersten Grades	—	—	3	4	5	5—7½	6—12	8—14	9—16½
13. Abkömmlinge von Nr. 10 u. 11 zweiten Grades	2	4	6	8	10	10—15	8—17	10—19	12—24
14. Geschwister von Eltern	2	4	6	8	10	10—15	10—22	12—24	12—24
15. Geschwister von Grosseltern	2	4	6	8	10	10—15	12—27	14—29	16—34
16. Verschwägerte i. zweiten Grade d. Seitenlinie	2	4	6	8	10	10—15	10—22	12—24	12—24
17. Stiefkinder	2	4	6	8	10	5—7½	8—17	10—19	10—19
18. Abkömmlinge v. Stiefkindern	2	4	6	8	10	10—15	12—27	14—29	16—34
19. Stiefeltern	2	4	6	8	10	10—15	8—17	10—19	10—19
20. Adoptivkinder	2	4	6	8	10	5—7½ [5]	8—17	10—19	10—19
21. Abkömmlinge von Adoptivkindern	2	4	6	8	10	5—7½ [5]	8—17 [6]	10—19 [6]	10—19 [6]
22. Adoptiveltern	2	4	6	8	10	10—15	12—27	14—29	16—34
23. Schwiegerkinder	2	4	6	8	10	5—7½	8—17	10—19	10—19
24. Schwiegereltern	2	4	6	8	10	10—15	8—17	10—19	10—19
25. Alle übrigen Fälle, ohne die jurist. Personen	2	4	6	8	10	10—15	12—27	14—29	16—34
26. Die jurist. Pers., soweit ihnen nicht Steuerfreiheit oder Ermässigung eingeräumt worden ist	2	4	6	8	10	10—15	12—27	14—29	16—34

[1]) Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913.

[2]) Unbeerbt bedeutet für den Fall, dass keine gemeinschaftlichen oder den gemeinschaftlichen gesetzlich gleichstehende Abkömmlinge vorhanden sind.

[3]) Eingeschlossen sind die eingekindschafteten Kinder und solche Kinder, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt; ausgeschlossen sind die an Kindes Statt angenommenen und Stiefkinder.

[4]) Ebenso zahlen die Abkömmlinge unehelicher Kinder beim Erwerbe des Vermögens ihrer unehelichen Grossmutter nur 3—6 %.

[5]) Mit Ausnahme folgender Fälle: 1. wenn in dem Annahmevertrage das Erbrecht des Kindes dem Erblasser gegenüber ausgeschlossen war; 2. wenn die Umstände die Vermutung rechtfertigen, dass die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke des Umgehens einer höheren Erbschaftsabgabe erfolgt ist.

[6]) Soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken.

3. Synoptische Uebersicht.

Ueber die Bedeutung der Erbanfälle in den Hansastädten.

Hamburg.

	Datum des betreffenden Gesetzes:										
	12. Aug. 1624	9. Juni 1735	16. Dez. 1807	4. März 1830	29. Dez. 1849	29. Dez. 1851	9. Mai 1894	2. März 1903	22. März 1911	23. Juni 1911	3. Juli 1913[1]
									Reichserbschaftssteuer inbegriffen		
1. Der Ehegatte	(10)[2]	(5)[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Eheliche Kinder[3]	—	—	—	—	—	—	1	2–4	2–4	2–4	2–4
3. Unehel. Kinder aus dem Vermögen der Mutter	—	—	—	—	—	—	1	2–4	2–4	2–4	2–4
4. Unehel. Kinder aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern	—	—	—	—	—	—	3	4–8	4–8	4–8	4–8
5. Abkömml. von Nr. 2 ersten Grades	—	—	—	—	—	—	3	4–8	4–8	4–8	4–8
6. Abkömml. von Nr. 2 zweiten Grades	—	—	—	—	—	2½	3	6–12	5–12,5	6–15	6–15
7. Eltern	—	—	—	—	—	5	3	6–12	6–15	9–22½	9–22½
8. Grosseltern	—	—	—	—	—	5	3	6–12	6–15	9–22½	9–22½
9. Entferntere Voreltern	—	—	—	—	—	5	3	6–12	6–15	9–22½	9–22½
10. Vollbürtige Geschwister	—	—	—	2½	5	5	6	6–12	5–12,5	6–15	6–15
11. Halbbürtige Geschwister	—	—	—	2½	5	5	6	6–12	5–12,5	6–15	6–15
12. Abkömmlinge von Nr. 10 und 11 ersten Grades	—	—	5	5	5	5	8	8–16	6,8–17	8–20	10–25
13. Abkömmlinge von Nr. 10 u. 11 zweiten Grades	10	5	5	5	5	5	10	10–20	8,4–21	10–25	13,33–33,33
14. Geschwister von Eltern	10	5	5	5	5	5	8	8–16	8–20	10–25	10–25
15. Geschwister von Voreltern	10	5	7½	7½	10	10	10	10–20	10–25	12–30	14,4–36
16. Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie	10	5	7½	7½	10	10	10	10–20	8–20	10–25	10–25
17. Stiefkinder	10	5	7½	7½	10	10	4	4–8	6–15	7,2–18	7,2–18
18. Abkömmlinge von Stiefkindern	10	5	7½	7½	10	10	10	10–20	10–25	12–30	14,4–36
19. Stiefeltern	10	5	7½	7½	10	10	4	10–20	6–15	9–22½	9–22½
20. Adoptivkinder	10	5	7½	7½	5	5	6	6–12	6–15	8–20	8–20
21. Abkömml. von Adoptivkindern	10	5	7½	7½	5	5	10	6–12	6–15[4]	8–20	8–20[5]
22. Adoptiveltern	10	5	7½	7½	10	10	10	6–12	10–25	12–30	14,4–36
23. Schwiegerkinder	10	5	7½	7½	10	10	4	4–8	6–15	7,2–18	7,2–18
24. Schwiegereltern	10	5	7½	7½	10	10	4	6–12	6–15	9–22½	9–22½
25. Alle übrigen Fälle, mit Ausnahme der jurist. Personen	10	5	7½	7½	10	10	10	10–20	10–25	12–30	14,4–36
26. Die juristischen Personen	10	5	7½	7½	10	10	10	10–20	10–25	12–30	14,4–36

1) Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913.
2) Vgl. Fussnote auf Seite 13.
3) Eingeschlossen sind die eingekindschafteten Kinder und solche Kinder, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt; ausgeschlossen sind die an Kindes Satt angenommenen, sowie die Stiefkinder.
4) Soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken.
5) Und deren Abkömmlinge.

4. Synoptische Uebersicht.

Ueber die Besteuerung der Erbanfälle in den Hansastädten.

Lübeck.

	Datum des betreffenden Gesetzes:						
	12. Aug. 1808	30. Aug. 1845	10. Okt. 1868	20. Mai 1896	30. Nov. 1903	16. Nov. 1906	3. Juli 1913 [1]
						Reichserbschaftssteuer inbegriffen	
1. Der Ehegatte [2]	—	—	—	1	2—4	2—4	2—4
2. Eheliche Kinder [3]	—	—	—	1	2—4	2—4	2—4
3. Unehel. Kinder aus dem Vermögen der Mutter	—	—	—	1	2—4	2—4	2—4
4. Unehel. Kinder aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern	—	—	—	3 [4]	4—8	2—4	2—4
5. Abkömmlinge von Nr. 2 ersten Grades	—	—	—	3 [4]	4—8	4—8	4—8
6. Abkömmlinge von Nr. 2 zweiten Grades	—	—	—	3 [4]	4—8	4—8	4—8
7. Eltern	—	—	—	3	6—12	6—15	6—15
8. Grosseltern	—	—	—	3	6—12	6—15	6—15
9. Entferntere Voreltern	—	—	—	3	6—12	6—15	6—15
10. Vollbürtige Geschwister	—	3	4	4	6—12	6—15	6—15
11. Halbbürtige Geschwister	—	3	4	4	8—16	8—20	8—20
12. Abkömmlinge von Nr. 10 und 11 ersten Grades	4	4	6	8	8—16	8—20	10—25
13. Abkömmlinge von Nr. 10 und 11 zweiten Grades	4	6	8	10	10—20	10—25	13,33—33,33
14. Geschwister von Eltern	4	4	6	8	8—16	8—20	8—20
15. Geschwister von Grosseltern	4	6	8	10	10—20	10—25	12—30
16. Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie	6	8	10	10	10—20	10—25	10—25
17. Stiefkinder	6	8	10	10	6—12	6—15	6—15
18. Abkömmlinge von Stiefkindern	6	8	10	10	10—20	10—25	12—30
19. Stiefeltern	6	8	10	10	10—20	10—25	10—25
20. Adoptivkinder	6	—	—	6	6—12	6—15	6—15
21. Abkömmlinge von Adoptivkindern	6	8	10	10	6—12	6—15 [6]	6—15 [6]
22. Adoptiveltern	6	8	10	10	6—12	10—25	12—30
23. Schwiegerkinder	6	8	10	10	6—12	6—15	6—15
24. Schwiegereltern	6	8	10	10	6—12 [5]	6—15	6—15
25. Alle übrigen Fälle, mit Ausnahme der juristisch. Personen	6	8	10	10	10—20	10—25	12—30
26. Die juristisch. Personen, soweit diese nicht Steuerfreiheit oder Steuerermässigung geniessen	6	8	10	10	10—20	10—25	12—30

[1]) Reichsgesetz über Aenderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913.

[2]) Nur für den Fall, dass keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge aus der Ehe mit dem Erblasser vorhanden sind; sogenannte unbeerbte Ehegatten.

[3]) Eingeschlossen sind eingekindschaftete Kinder und solche Kinder, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt; ausgeschlossen sind die an Kindes Statt angenommenen sowie die Stiefkinder.

[4]) Wenn sie an Stelle verstorbener Eltern erben, nur 1%.

[5]) Nicht nur Schwiegereltern, sondern alle Verschwägerte in aufsteigender Linie.

[6]) Soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken.

5. Synoptische Uebersicht.

Ueber den heutigen Stand der Erbschaftsbesteuerung in den Hansastädten: Diejenigen Verwandtschaftsgrade, auf die sich die Reichsgesetzgebung nicht erstreckt.

	Bremen Gesetz vom 26. März 1912	Hamburg Gesetz vom 23. Juni 1911	Lübeck Gesetz vom 16. November 1906
1. Der überlebende „unbeerbte" Ehegatte, d. h. nur für den Fall, dass keine gemeinschaftlichen Abkömmlinge aus der Ehe mit dem Erblasser vorhanden sind	2—4	bis heute steuerfrei	2—4
2. Eheliche Kinder; eingeschlossen sind die eingekindschafteten Kinder u. solche Kinder, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt; ausgeschlossen sind die an Kindes Statt angenommenen Kinder und die Stiefkinder	2—4	2—4	2—4
3. Uneheliche Kinder, die aus dem Vermögen der Mutter erben	2—4	2—4	2—4
4. Uneheliche Kinder, die aus dem Vermögen der mütterlichen Voreltern erben	3—6	4—8	2—4
5. Abkömmlinge zweiten Grades, sowie entferntere Deszendenten	3—6	4—8	4—8

6. Synoptische Uebersicht.

Ueber den heutigen Stand der Erbschaftsbesteuerung in den Hansastädten im Vergleiche mit der Reichsgesetzgebung.

	Deutsches Reich Gesetz vom 3. Juni 1906, nebst Aenderungen v. 3. Juli 1913	Bremen Gesetz vom 26. März 1912	Hamburg Gesetz vom 23. Juni 1911	Lübeck Gesetz vom 16. Novmbr. 1906
1. Uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Nachkommen	6—15	10—19	10—25	10—25
2. Leibliche Eltern	4—10	7—13	6—15	6—15
3. Grosseltern und entferntere Voreltern	6—15	10—19	9—22,5	6—15
4. Vollbürtige Geschwister	4—10	7—13	6—15	6—15
5. Halbbürtige Geschwister	4—10	7—13	6—15	8—20
6. Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern	5—12,5	9—16,5	10—25	10—25
7. Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern	8—20	12—24	13,33—33,33	13,33—33,33
8. Geschwister der Eltern	8—20	12—24	10—25	8—20
9. Verschwägerte im zweiten Grad der Seitenlinie	8—20	12—24	10—25	10—25
10. Stiefkinder	6—15	10—19	7,2—18	6—15
11. Stiefeltern	6—15	10—19	9—22,5	10—25
12. An Kindes Statt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge, soweit sich auf diese die Wirkungen der Annahme an Kindes Statt erstrecken	6—15	10—19	8—20	6—15
13. Schwiegerkinder	6—15	10—19	7,2—18	6—15
14. Schwiegereltern	6—15	10—19	9—22,5	6—15
15. Weiter entfernte Verwandte und Nichtverwandte	12—30	16—34	14,4—36	12—30
16. Die juristischen Personen des § 12 des Reichserbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906	5—12,5	9—16,5	5—12,5	10—25

Lebenslauf.

Der Verfasser der vorliegenden Arbeit: „Die Besteuerung der Erbschaften in den Hansastädten, unter besonderer Berücksichtigung Bremens," die die philosophisch-historische Sektion der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig am ~~1. Juli~~ 23/7 1914 annahm, Georg Ernst Zahn wurde am 24. März 1891 zu Leipzig als der Sohn des Herrn Karl Emil Zahn, Großkaufmanns zu Leipzig, geboren. Er ist, wie seine Eltern, evangelisch-lutherischer Konfession.

Im Alter von 6—10 Jahren besuchte er die Teichmannsche Privatschule zu Leipzig, wurde Ostern 1901 in die Sexta der Thomasschule zu Leipzig (Humanistisches Gymnasium) aufgenommen, erhielt 1906 die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst und bestand 1910 seine Abiturientenprüfung. Er begab sich zunächst, um seine Studien der modernen Sprachen fortzusetzen, nach England und Schottland, wo er sich hauptsächlich in London, in Edinburgh und dem schottischen Hochlande aufhielt; im Oktober 1910 wurde er Mitglied des Worcester College in Oxford. Hier erhielt er seine erste Ausbildung in Rechts- und Staatswissenschaften und in vergleichender Geschichtswissenschaft unter Anleitung des Tutors J. A. R. Marriott, M. A. Zu gleicher Zeit studierte er die Grundlagen des römischen Rechtes. Im Juni 1911 reiste er nach Frankreich.

Im Oktober 1911 begann er seine Studien an der Universität Leipzig in Volkwirtschaftslehre, Wirtschaftsgeschichte und in Rechts- und Staatswissenschaften. Daneben widmete er sich dem Studium neuzeitiger orientalischer Sprachen. Im April 1913 begab er sich nach Berlin, um an dem dortigen Seminar für orientalische Sprachen seine Studien fortzusetzen und bestand hier am 21. Februar 1914 seine Dragomanatsprüfung in Neupersisch. Außerdem beschäftigte er sich, soweit es seine Zeit übrig ließ, mit Neutürkisch und Neuarabisch. Im April 1914 kehrte er nach Leipzig zurück, wo er am 8. Juli die mündliche Prüfung zur Erlangung der Doktor-

würde der hohen philosophischen Fakultät ablegte. In die Zeit seines Studiums fielen wiederholt Reisen nach England, Frankreich, Belgien und Spanien, um die Sprachen und Zustände dieser Länder nach möglichster Vollkommenheit kennen zu lernen.

Bei Beginn des gegenwärtigen Krieges stellte er sich als Kriegsfreiwilliger am 7. August dem 1. kgl. sächsischen Ulanenregiment Nr. 17 „Kaiser Franz Joseph von Österreich, König von Ungarn" zur Verfügung.

Neben Herrn Geheimrat Dr. Stieda, Professor der Nationalökonomie an der Universität zu Leipzig, ist der Verfasser der vorliegenden Arbeit besonders Herrn Professor Dr. Biermann für die ihm während seiner Studienzeit zu teil gewordene vielseitige Anregung und Belehrung zu aufrichtigem Danke verpflichtet.

Zugleich möchte der Verfasser auch an dieser Stelle all den Bremer Herren, die die Fertigstellung der vorliegenden Arbeit durch Auskünfte und sonstige Erleichterungen fördern halfen, in erster Linie Herrn Dr. von Bippen, dem Vorsteher des Staatsarchivs der freien und Hansestadt Bremen, seinen Dank aussprechen.

Leipzig, Oktober 1914.